

Das Leben älterer Ausländer:innen in der Schweiz



Als wir aus unserer letzten Wohnung ausziehen mussten, riet uns jemand, zum Sozialdienst der Gemeinde zu gehen. Wir baten um Hilfe, um eine neue Unterkunft zu finden. Die Antwort lautete: « Wir befassen uns nicht mit den Problemen von Menschen im Rentenalter. »

Paul*, 79, aus den USA

Paul* kam 1980 aus den USA in die Schweiz. Er war « Businessman », wie seine Lebensgefährtin Julia* sagt. Die ehemalige Forscherin im Bereich Zellbiologie stammt ebenfalls aus den USA und liess sich Ende der 1960er Jahre in der Schweiz nieder, nach ihrer ersten Heirat. Im Jahr 2004 erhielt Julia* die Schweizer Staatsbürgerschaft. Julia* ist heute 84 Jahre alt und Paul* 79 Jahre. Als der Vermieter ihnen vor fünf Jahren die Wohnung kündigte, baten Paul und seine Partnerin den Sozialdienst um Hilfe bei der Wohnungssuche, doch dieser lehnte ab. Da die beiden keine Unterstützung fanden, zogen sie von Zimmer zu Zimmer, ohne jemals einen offiziellen Wohnsitz in einer Gemeinde anmelden zu können.

Daraus ergaben sich schwerwiegende administrative Folgen. *Am Anfang, als wir unsere Altersrente bezogen haben, bekamen wir Ergänzungsleistungen. Später wurden diese nicht mehr ausbezahlt, weil wir keinen festen Wohnsitz mehr hatten.* Nach über 40 Jahren in der Schweiz verlor Paul* seine C-Bewilligung, weil er keine Adresse hat. Als wir das Paar treffen, hat es auch keine Krankenversicherung. Wie konnte es so weit kommen? Die fehlende Adresse und der damit verbundene Verlust der Prämienbeihilfen führten für die mittlerweile eingebürgerte Julia* zu Prämienausständen und zum Ausschluss aus der Krankenversicherung. Im Fall von Paul*, der seine Prämien auch ohne Prämienbeihilfen stets bezahlt hatte, konnte uns niemand Auskunft darüber geben, warum auch er nicht mehr versichert ist. Diese verheerende Spirale entstand bei beiden in erster Linie durch die fehlende Hilfe seitens öffentlicher Stellen.

Im Moment leben wir sehr isoliert. Ich habe grosse Angst. Ich kann mir schwer vorstellen, wie wir da wieder herauskommen. Ohne gültige Aufenthaltsbewilligung kann man keine Wohnung mieten. Und ohne Wohnsitz kann man keine Bewilligung beantragen, berichtet Paul*. Bei den Ergänzungsleistungen ist es genau dasselbe. Seit vielen Monaten schieben sich die involvierten Stellen gegenseitig die Verantwortung zu und alles verzögert sich. Währenddessen warten Paul* und Julia* auf die so dringend benötigte Wohnung, die sie nicht finden können.

Die Geschichte von Paul*, 79 Jahre alt	1
Ältere zugewanderte Menschen: Geschichten im Spiegel der Politik	4
Die Geschichte von Gina*, 70 Jahre alt	7
Ältere Migrant:innen leiden unter mehrfacher Prekarität	9
Die Geschichte von Joaquim*, 63 Jahre alt	13
Nichtbezug in der Praxis: Die Situation älterer Migrant:innen im Kanton Waadt	15
Die Geschichte von Ghazi*, 73 Jahre alt	19
F-Bewilligung und Zugang zu AHV-Leistungen:	
Die Lotterie der Kantone	21
Von der F- zur B-Bewilligung: Fehlende Anerkennung und bleibende Prekarität	22
Nothilfe als letzte Sanktion	25
Die Geschichte von Emanuela*, 72 Jahre alt	27
Anspruch auf AHV-Ergänzungsleistungen	29
Invalidenrente: Schwieriger Zugang für Migrant:innen mit Gesundheitsproblemen	31
Die Geschichte von Javier*, 64 Jahre alt und Lilian*, 61 Jahre alt	35
Verbleiberecht für ältere europäische Arbeitnehmende	37
Ältere zugewanderte Menschen in der Schweiz:	
Mehrfache Diskriminierung führt zu körperlichen Schädigungen	45
Die Geschichte von Badri*, 59 Jahre alt	47

*Vornamen mit Sternchen wurden geändert.

Einleitung

Ältere zugewanderte Menschen: Geschichten im Spiegel der Politik

«Die Geschichte deines Körpers ist eine Anklage der politischen Geschichte.» Edouard Louis

In seinem Essay «Wer hat meinen Vater umgebracht» beschreibt Édouard Louis, wie die Sparpolitik der französischen Regierung ganz konkret den Körper und die Gesundheit seines Vaters schädigten. Er schreibt seinem verstorbenen Vater: «Du wusstest, dass Politik für dich eine Frage von Leben und Tod bedeutete.» Dasselbe gilt für die Migrationspolitik: Sie schreibt sich in die Körper der Menschen ein, die ihr unterworfen sind. Migrationspolitik prägt das Leben und sogar den Tod von zugewanderten Menschen.

Die akademische Forschung bestätigt diesen Befund. Ressourcen und Lebensbedingungen im Rentenalter unterscheiden sich zwischen in der Schweiz geborenen Personen und Menschen mit Migrationsgeschichte: Ältere Zugewanderte sind stärker von Prekarität und Armut betroffen,¹ Zudem sind ihre Aufenthaltsbewilligungen in der Regel an eine Arbeitsstelle gebunden und schränken den Zugang zu staatlichen Sozialleistungen ein.² Was passiert also mit ausländischen Personen, die in der Schweiz arbeiten, wenn sie älter werden? Wenn sie seit vielen Jahren in der Schweiz leben und beispielsweise als Maurer oder Hausangestellte schon vor dem offiziellen Rentenalter körperlich nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit zu erledigen? Wie erleben ältere Menschen diese Diskriminierung?

Dieser Bericht dokumentiert die Geschichten einiger von ihnen. In ihrer Vielfalt zeigen die gesammelten Aussagen, wie sich verschiedene Diskriminierungsfaktoren – etwa wegen der sozialen Klasse, der Gesundheit, der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit,³ des Geschlechts, des Bildungsniveaus oder der Sprache – kombinieren und verstärken, wenn die Menschen älter werden.

Das Sozialversicherungs- und Sozialhilfesystem ist so komplex, dass es für verletzte, marginalisierte Personen, die keinerlei Unterstützung seitens der Verwaltung erhalten, nicht erreichbar ist. So bleiben einige Menschen in einer Situation grosser Armut gefangen (Paul*, Joaquim*). Das Modell der Altersrenten ist für

einen definierten Standardarbeitnehmenden gedacht und berücksichtigt Faktoren wie Geschlecht, Migrationsgeschichte oder belastende Arbeitsbedingungen nicht. Es ist auf einen Arbeitsmarkt der Vollbeschäftigung mit Erwerbstätigkeit bis zum Alter von 65 Jahren zugeschnitten. Prekäre und gefährliche Arbeitsverhältnisse (Lilian* und Javier*) oder Menschen, die kurz vor dem Rentenalter in die Schweiz gekommen sind (Ghazi*), sind hier nicht mitgedacht.

Sind ältere ausländische Menschen durch die Invaliden- oder Altersversicherung nicht abgedeckt, so sollte die Sozialhilfe als Auffangnetz dienen. Real ist es so, dass die Betroffenen aus der Schweiz ausgewiesen werden können, oder langwierige juristische Auseinandersetzungen führen müssen, bis ihre Rechte anerkannt werden. Die Unsicherheit einer drohenden Ausweisung belastet unter anderem die psychische Gesundheit massiv. Indem der vorliegende Bericht das Problem des Zugangs zu Sozialleistungen in Beziehung zur Migrationsgesetzgebung setzt, zeigt er auch zusätzliche Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts auf: Frauen* müssen teils mit 75 Jahren noch arbeiten (Emanuela*) oder sind für ihren Aufenthaltsstatus vom Ehemann abhängig (Gina*, Lilian*).

Ebenfalls dargestellt werden die prekäre F-Bewilligung und das Regime der Nothilfe, die zur Folge haben, dass die Menschen weniger soziale Rechte haben als die Bevölkerung mit Schweizer Pass. Die minimale Absicherung durch die Sozialhilfe, die nur für das Nötigste reicht, wird für Personen mit F-Bewilligung oder unter dem Nothilferegime noch weiter reduziert. In einigen Kantonen führt auch das Erreichen des Rentenalters zu keiner Besserung, wodurch die Betroffenen ein Leben lang in extremer Prekarität ausharren müssen. Nothilfe bedeutet, mit etwa 300 CHF im Monat zu leben und sich ernähren zu müssen, ohne Zugang zu den Leistungen, die normalerweise bei Invalidität entrichtet werden (Badri*).

1 Claudio Bolzman & Giacomo Vagni, «Égalité de chances? Une comparaison des conditions de vie des personnes âgées immigrées et «nationales»», *Hommes et Migrations. Documents*, 2015.

2 Claudio Bolzman & Jean-Pierre Tabin, «Ausländerstatus und Sozialhilfe», in Jean-Michel Bonvin et al. (Hg.), *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik*, 2020; Jean-Pierre Tabin et al., «Temps d'assistance: le gouvernement des pauvres en Suisse romande depuis la fin du XIX^e siècle», *Éditions Antipodes*, 2010.

3 Ethnische Zugehörigkeit («race» auf Englisch) wird hier im Sinne eines sozialen Verhältnisses und nicht im biologischen Sinne verstanden. Das Thema rassistische Diskriminierung wird in diesem Bericht nur gestreift, ist aber auch für ältere Menschen eine Realität. Hierzu wären vertiefte Forschungsarbeiten nötig.

Die verschiedenen Kapitel dieses Berichtes beschreiben die Schwierigkeiten älterer ausländischer Menschen, die in ungesicherten Verhältnissen leben, und thematisieren deren Lage als zentrale politische Herausforderung. Die Schweiz beschäftigt nach wie vor eine grosse Anzahl zugewanderter Personen, um die überhängende Nachfrage nach Arbeitskräften insbesondere in belastenden Sektoren zu decken. Auch diese Menschen werden älter und erreichen irgendwann das Rentenalter.

Glossar

2. Säule / BVG: Die 2. Säule – auch Pensionskasse oder berufliche Vorsorge genannt – ist ein Beitragsystem, das die erste Säule (bestehend aus AHV, IV und EO) ergänzt, um ein ausreichendes Einkommen im Ruhestand zu gewährleisten.

AIG: Schweizerisches Ausländer- und Integrationsgesetz

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV): Zahlt Leistungen an ältere Menschen (Altersrente) oder an Hinterlassene (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten). Die Leistungen hängen von der Höhe des zuvor erzielten Einkommens und der Dauer der Beitragszahlungen ab.

AsylG: Schweizerisches Asylgesetz

BVG: siehe 2. Säule

BVGer: Bundesverwaltungsgericht

Ergänzungsleistungen (EL): Ergänzungsleistungen zu AHV und IV werden ausgerichtet, wenn die Rente sowie weitere Einkünfte nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Erwerbsersatzordnung (EO): Ersetzt einen Teil des Verdienstausfalls von Personen, die Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten. Entschädigt werden auch Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Betreuungsurlaub.

FZA: Abkommen über den freien Personenverkehr, Freizügigkeitsabkommen

Invalidenversicherung (IV): Zusammen mit der AHV und der EO bildet die IV die 1. Säule der Sozialversicherungen. Es handelt sich um eine obligatorische Versicherung zur Gewährleistung des Lebensunterhalts bei Invalidität, sei es durch Wiedereingliederungsmassnahmen oder durch eine Rente.

Kantonale Ausgleichskasse des Kantons Genf (CCGC): siehe OCAS

OCAS: Kantonales Amt für Sozialversicherungen, Genf

OCPM: Kantonales Amt für Bevölkerungsdienste und Migration, Genf

SEM: Staatssekretariat für Migration

SPC: Genfer Amt für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

SPOP: Waadtländer Bevölkerungsdienste

Überbrückungsrente (auch AHV-Überbrückungsrente): Übergangsleistung zur Sicherung des Einkommens von Personen, die kurz vor Erreichen des Rentenalters ihren Arbeitsplatz verloren (oder ihr Pensum reduziert) oder aber ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ausgeschöpft haben.



Dass meine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz an meinen Ehemann gebunden ist, war für mich ein Problem, denn dadurch bin ich von ihm abhängig. Hätte ich die Möglichkeit gehabt, so hätte ich mich vielleicht getrennt und mir ein eigenes Leben aufgebaut.

Gina*, 70 Jahre alt

Gina* kam 2008 in die Schweiz und erhielt durch Familiennachzug über ihren Partner Pedro* eine Aufenthaltsbewilligung. Sie ist somit vollständig von seinem Status abhängig. Als Pedro* aufgrund von gesundheitlichen Problemen eine Invalidenrente erhielt, teilten die Behörden ihre Absicht mit, die Aufenthaltsbewilligung der beiden nicht verlängern zu wollen.

Für mich war es mental schwer, weil die Zeit verging und ich keine Perspektive hatte. Man klammert sich an bestimmte Gesetze, die ich nicht kannte. Ich bin nicht in die Schweiz gekommen, um von Sozialhilfe zu leben. Es passt mir überhaupt nicht. Aber ich habe auch nicht damit gerechnet, dass mein Mann krank wird. Ich dachte, er würde bis zum Rentenalter arbeiten, und dann ist es halt passiert. Das Leben verläuft nicht immer so, wie man es sich vorstellt. Es war zermürbend, immer diese Angst vor der Ausschaffung.

Nach zwei Jahren juristischem Seilziehen erreichen Gina* und Pedro* endlich die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Gina* ist weiterhin abhängig vom Status ihres Mannes.

Dass meine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz an meinem Ehemann gebunden ist, war für mich ein Problem, denn dadurch bin ich von ihm abhängig. Ich habe als Reinigungskraft gearbeitet, aber kein Arbeitgeber war je bereit, mich ordentlich anzumelden. Die Jahre vergingen und da ich nie offiziell gemeldet war, habe ich auch nie Beiträge eingezahlt. Dadurch war es mir nicht möglich, mich zu befreien. Hätte ich die Möglichkeit gehabt, so hätte ich mich vielleicht getrennt und mir ein eigenes Leben aufgebaut.» Eine Möglichkeit, die Gina weiterhin in Betracht zieht. «Er droht mir regelmässig damit, mich rauszuschmeissen. Das kann er zwar nicht, weil wir verheiratet sind. Trotzdem möchte ich meinen Namen auf den Mietvertrag setzen um ihm klar zu machen, dass Frauen in der Schweiz geschützt sind. Ich bin 70 Jahre alt und damit im Rentenalter, also bekomme ich vielleicht Ergänzungsleistungen, falls ich mich scheiden lasse.*

Ältere Migrant:innen leiden unter mehrfacher Prekarität

Vielfältige Lebensrealitäten

Wenn von Migration die Rede ist, denkt man oft an junge Männer, die auswandern, um im Ausland zu arbeiten. In der Realität migrieren auch Frauen, und zugewanderte Menschen altern ebenso wie die einheimische Bevölkerung.⁴

Ältere ausländische Personen sind in der Schweiz wie auch anderswo eine heterogene Gruppe.⁵ Dazu gehören beispielsweise Arbeitsmigrant:innen wie Italiener:innen und Spanier:innen, die hierzulande alt werden. Es geht auch um pensionierte Migrant:innen: Meist aus Nordeuropa stammend, verfügen sie typischerweise über einen gewissen Wohlstand und lassen sich in Südeuropa nieder, wo sie sich bessere Lebens- und Klimabedingungen erhoffen. Hinzukommen heutzutage Menschen, die im Rentenalter nicht über die Runden kommen und nach Südeuropa oder noch weiter weg ziehen, um der Armut zu entfliehen.⁶ Einige migrieren im fortgeschrittenen Alter auf der Suche nach medizinischer Versorgung und Langzeitpflege.⁷ Andere sind Eltern von jüngeren Migrant:innen und werden im Rentenalter mobil, um näher bei ihren erwachsenen Kindern zu leben oder um ihre Enkelkinder zu betreuen.⁸ Schliesslich umfasst diese Bevölkerungsgruppe auch ältere Geflüchtete, ehemalige Angestellte internationaler Organisationen oder diplomatischer Dienste sowie Arbeitsmigrant:innen, die kurz vor dem Rentenalter zugewandert sind.⁹

Dass die Situationen so unterschiedlich sind, hängt von vielen Faktoren ab: woher die Menschen kommen, wie alt sie bei der Übersiedlung waren, wie lange sie sich schon im Zielland aufhalten, was ihre Migrations- oder Mobilitätsgründe waren, welches sozioökonomische Niveau und welchen Aufenthaltsstatus sie haben usw. Die Literatur zeigt, dass gerade ältere Migrant:innen aufgrund ihres Alters und ihrer Herkunft mehrfache Diskriminierungen erfahren. Weitere Dimensionen wie das Geschlecht, der sozioökonomische Status oder das Herkunftsland tragen zur Benachteiligung bei.

Beispiel: Italienische Senior:innen in der Schweiz¹⁰

Ältere Italiener:innen, die mehrheitlich aus Süditalien stammen, bilden eine der grössten Gruppen älterer Migrant:innen in der Schweiz. Die meisten von ihnen kamen nach dem Zweiten Weltkrieg, um zu arbeiten, blieben in der Schweiz und wurden hier alt. Sie haben sich seit ihrer Ankunft in den 1960er und 1970er Jahren

in den Arbeitsmarkt integriert, dennoch beobachten wir, dass ihre Situation in vielerlei Hinsicht schlechter ist als diejenige der Schweizer:innen.

Erstens ist das Bildungsniveau dieser Gruppe niedriger als das der Einheimischen: 64% aller älteren Italiener:innen konnten nur wenig Bildung erwerben, bei den Schweizer:innen sind es 9%. Umgekehrt haben nur 9% aller italienischen Senior:innen ein hohes Bildungsniveau, verglichen mit 37% der Einheimischen. Betrachtet man das Geschlecht, sind die Unterschiede noch ausgeprägter. Unter den italienischen Migrant:innen haben 56% der Männer ein niedriges Bildungsniveau, während es bei den Frauen 75% sind. Das Bildungsniveau und damit auch die Art der Beschäftigung führen zu einer schwierigen wirtschaftlichen Situation der italienische Migrant:innen im Rentenalter: 31% aller älteren Migrant:innen haben Schwierigkeiten, finanziell über die Runden zu kommen, verglichen mit 5% der Schweizer:innen. Bei den Senior:innen mit Migrationsgeschichte können 25% ihre laufenden Kosten problemlos decken, von den Schweizer:innen sind es 63%.

Der statistische Unterschied zwischen den Geschlechtern zeigt erneut die Verletzlichkeit älterer zugewanderter Frauen. 35% von ihnen haben Schwierigkeiten, über die Runden zu kommen, während es bei den männlichen Migranten 28% sind. 20% der weiblichen Migrantinnen kommen problemlos über die Runden, wie auch 28% der männlichen Migranten.

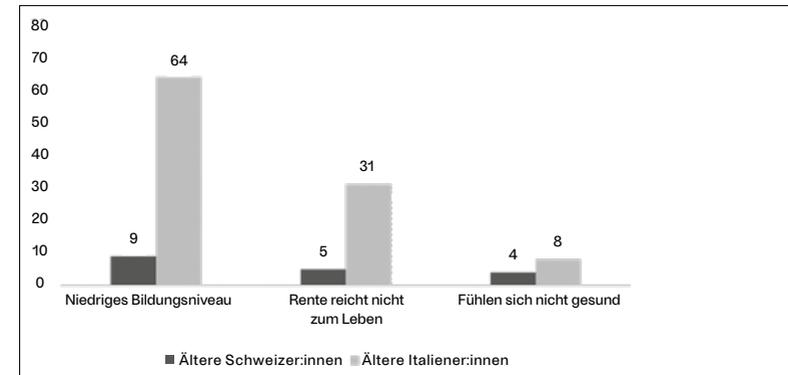
Belastende Arbeitsbedingungen wirken sich auch auf die Gesundheit aus: 46% aller italienischen Senior:innen halten sich für gesund, verglichen mit 75% der Schweizer:innen, und 8% geben einen schlechten Gesundheitszustand an, während es bei den Schweizer:innen 4% sind. Auch hier schneiden zugewanderte Frauen schlechter ab: 52% aller männlichen Migranten bewerten ihre Gesundheit als positiv, bei den weiblichen Migrantinnen sind es nur 39%. Dagegen beurteilen 11% der Frauen und 6% der Männer mit Migrationserfahrung den eigenen Gesundheitszustand als schlecht.

Kumulierte Ungleichheiten

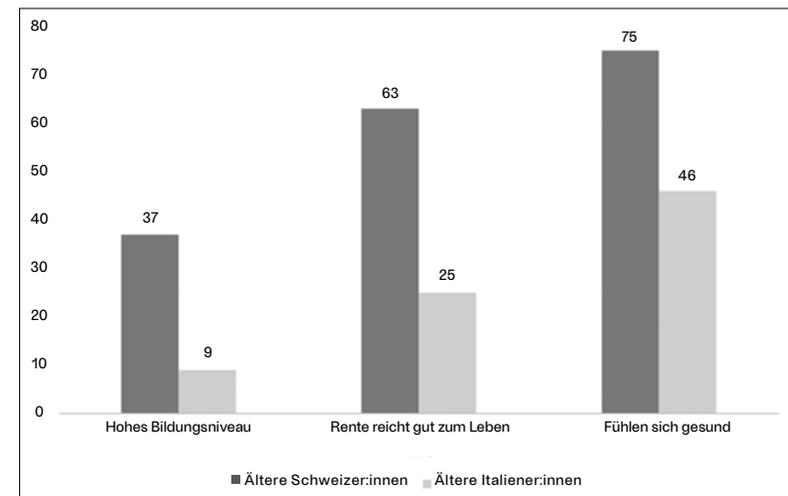
Die Situation dieser Süditaliener:innen zeigt, wie sich Ungleichheiten bei ausländischen Personen in der Schweiz typischerweise häufen. Prekäre Verhältnisse bleiben bestehen, selbst über mehrere Jahrzehnte. Die Diskriminierung verstärkt sich im Laufe

des Lebens sogar: Ältere Migrant:innen erleben diverse Benachteiligungen, die dazu führen, dass sie auch im Alter schlechter gestellt sind.

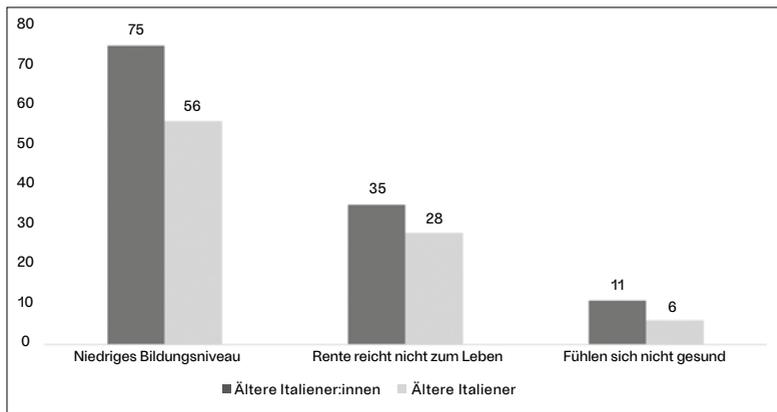
Oana Ciobanu | Hochschule für Soziale Arbeit und Gesundheit Lausanne, Fachhochschule Westschweiz (HETS, HES-SO) und Swiss Centre of Expertise in Life Course Research
Iana Dones | Hochschule für Soziale Arbeit und Gesundheit Lausanne, Fachhochschule Westschweiz (HETS, HES-SO), Universität Genf und Swiss Centre of Expertise in Life Course Research



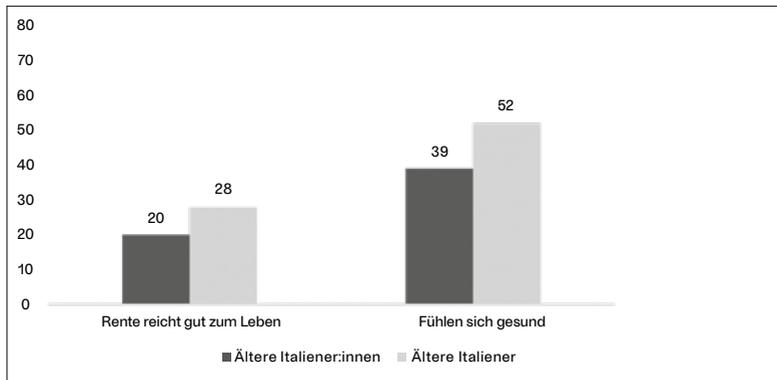
Grafik 1: Bildungs-, Einkommens- und Gesundheitsstatus von älteren italienischen Migrant:innen im Vergleich zu Schweizer:innen (%)



Grafik 2: Bildungs-, Einkommens- und Gesundheitsstatus von älteren italienischen Migrant:innen im Vergleich zu Schweizer:innen (%)



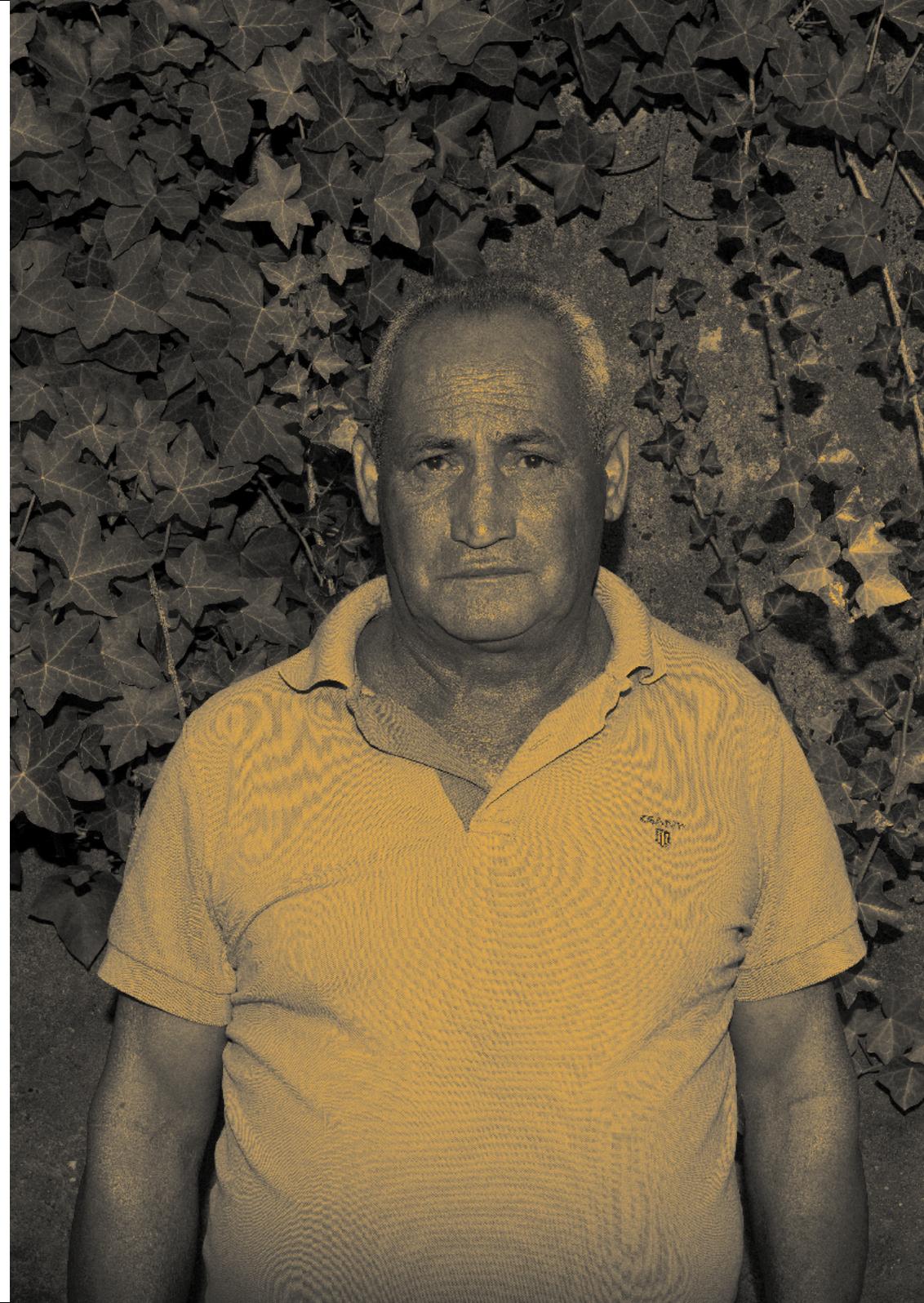
Grafik 3: Bildungs-, Einkommens- und Gesundheitsstatus von älteren italienischen Migranten im Vergleich zu älteren italienischen Migrantinnen (%)



Grafik 4: Einkommens- und Gesundheitsstatus von älteren italienischen Migranten im Vergleich zu älteren italienischen Migrantinnen (%)

- 4 Ruxandra O. Ciobanu et al., « Ageing as a migrant : vulnerabilities, agency and policy implications », *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 2017.
- 5 Siehe für eine ausführliche Darstellung: Ruxandra O. Ciobanu, « Vieillir dans des sociétés plurielles », in Eric Charest & Christiane Kuptsch (Hg.), *Le futur de la diversité*, 2023; Anthony M. Warnes et al., « The diversity and welfare of older migrants in Europe », *Ageing & Society*, 2004.
- 6 Kate Botterill, « Discordant Lifestyle Mobilities in East Asia: Privilege and Precarity of British Retirement in Thailand », *Population, Space and Place*, 2016; Marion Repetti et al., « Retirement Migration in Europe: A Choice for a Better Life? », *Sociological Research Online*, 2018.
- 7 Karin Schwiter et al., « Sending Granny to Chiang Mai: debating global outsourcing of care for the elderly », *Global Networks*, 2020.

- 8 Malika Wyss & Mihaela Nedelcu, « Grandparents on the move: a multilevel framework analysis to understand diversity in zero-generation care arrangements in Switzerland », *Global Networks*, 2019.
- 9 Ruxandra O. Ciobanu, 2023, a.a.O.
- 10 Dieser Teil basiert auf der TransAge-Umfrage, die im Rahmen des Projekts « Transnational Ageing among Older Migrants and Natives: A Strategy to Overcome Vulnerability », finanziert durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, durchgeführt wurde. Die Autor:innen danken Sarah Ludwig-Dehm für ihren Beitrag zu der Umfrage. Die Berechnungen in diesem Kapitel basieren auf einer TransAge-Stichprobe von 1336 Migrant:innen aus Südtalien sowie Einheimischen in der Schweiz, die alle 65 Jahre und älter sind.



Ich war im System verloren und bekam keine Hilfe, um mich darin zurechtzufinden. Wenn ich nichts mehr zu essen hatte, waren es meine Freunde, die mir Geld gaben.

Joaquim*, 63 Jahre alt

Ich bin zum ersten Mal in die Schweiz gekommen, als ich 31 Jahre alt war, und zwar nach Montreux. Ich habe einige Zeit in einem Hotel gearbeitet und bin dann nach Portugal zurückgekehrt.

Danach war ich in verschiedenen Ländern tätig. 16 Jahre lang habe ich als Hilfsarbeiter auf Baustellen in Deutschland und zwei Jahre lang in Frankreich gearbeitet. In Frankreich lief es nicht gut, mein Arbeitgeber zahlte mir nicht den Lohn, den er mir schuldete. Also ging ich zurück nach Portugal. Im Jahr 2017, im Alter von 57 Jahren, zog ich schliesslich wieder in die Schweiz. Und seitdem bin ich hier geblieben.

Ich wurde als Maurer in Villars-Sainte-Croix eingestellt. Aber 2019 hatte ich einen Unfall. Ich habe mir den Daumen gebrochen und war deshalb arbeitsunfähig. Ich wurde zweimal operiert. Dann hatte ich weitere gesundheitliche Probleme, ich musste sechs Mal operiert werden, unter anderem wegen Thrombosen und Ödemen. Heute habe ich 180 Klammern in meinen Beinen.

Aufgrund dieser Probleme wurde ich zu 100% erwerbsunfähig. Ich habe ein wenig Arbeitslosengeld bezogen, dann bekam ich mehrere Monate lang gar nichts. Ich musste Bekannte um Geld bitten. Zum Glück liess mich die Person, die mir mein Studio vermietete, weiterhin dort wohnen, auch als ich die Miete nicht bezahlen konnte. Wäre es jemand anderes gewesen, so wäre ich auf der Strasse gelandet. Es war eine sehr schwierige Zeit. Ich hielt nur durch, weil ich meine Frau und die Kinder in Portugal hatte und mit ihnen täglich telefonierte. Trotzdem kamen mir mit der Zeit dunkle Gedanken und ich dachte sogar daran, mich umzubringen.

Dann lernte ich die Sozialarbeiterin kennen, die mich aus dieser Situation herausholte. Ich war im System verloren und hatte davor keinerlei Hilfe, um mich darin zurechtzufinden. Es war wirklich hart. Heute geht es mir dank der Überbrückungsrente besser. Damit kann ich leben, aber ich gehe nur selten aus, dadurch kann ich etwas Geld sparen.

Nichtbezug in der Praxis : Die Situation älterer Migrant:innen im Kanton Waadt

« Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. » Art. 12 BV

Artikel 12 der Bundesverfassung garantiert jeder bedürftigen Person, die in der Schweiz wohnt, die nötige Hilfe, damit sie weiterhin ein Leben in Würde führen kann. Der Nichtbezug von Sozialleistungen wird in der Schweiz erst seit kurzer Zeit erkannt und erforscht,¹¹ betrifft aber viele Menschen und beschäftigt immer mehr Kantone und Gemeinden.

Der Begriff bezeichnet die Situation, dass eine Person Sozialleistungen – finanzieller oder anderer Art – nicht in Anspruch nimmt, obwohl sie Anrecht darauf hätte. Gründe dafür können sein, dass die Person nicht informiert ist über ihre Rechte, dass sie ihren Anspruch nicht durchsetzen kann, dass ihr die Sozialleistungen absichtlich oder unabsichtlich nicht angeboten werden oder dass sie diese nicht beantragt (z.B. aus Angst, Scham oder Misstrauen).¹²

Die eine oder andere Variante von Nichtbezug ist bei älteren Menschen mit Migrationsgeschichte im Kanton Waadt sehr häufig anzutreffen, aufgrund der Schwierigkeiten, mit denen sie im Verlauf ihres Lebens konfrontiert sind. Wie hier gezeigt wird, ist das Sozialversicherungssystem als Ganzes zu komplex, um dieser Zielgruppe den Zugang zu Leistungen zu ermöglichen. Die Gründe für den Nichtbezug sind wichtig, wenn man verstehen will, warum eine Sozialleistung ihren Zweck nicht erfüllt. Die folgende Falldarstellung und -analyse soll dieses Phänomen umreissen, das insbesondere ältere Migrant:innen betrifft.

Joaquim*¹³ hat Portugal vor zwölf Jahren verlassen, um auf dem europäischen Arbeitsmarkt tätig zu sein und dadurch seine Frau und seine Tochter, die in der Heimat geblieben sind, finanziell zu unterstützen. Er schickte ihnen regelmässig Geld und besuchte sie immer mal wieder. Nach einigen Jahren in Deutschland und dann in Frankreich, kam er 2017 im Alter von 57 Jahren in die Schweiz, um in der Baubranche zu arbeiten.

Mit einer B-Bewilligung wechselte er fünf Jahre lang zwischen verschiedenen kurzfristigen, unsicheren Jobs hin und her. Im Jahr

2022 hinderten ihn gesundheitliche Probleme daran, seine berufliche Tätigkeit fortzusetzen. Aufgrund der « atypischen » Arbeitsverhältnisse, die er während seiner beruflichen Laufbahn in der Schweiz hatte, konnte er nur während einiger Monate Leistungen der Taggeldversicherung beziehen. Die Arbeitslosenentschädigung, die er danach erhielt, endete nach sechs Monaten, da er aufgrund seines Gesundheitszustands nicht mehr vermittelbar war.

Joaquim* hatte daher kein Einkommen mehr und konnte auch nicht mehr für Miete und Grundbedarf aufkommen. Man verwies ihn an eine Fachstelle seiner Gemeinde, die Menschen bei administrativen Schritten im Bereich Sozialversicherungen unterstützt. Aufgrund seines Alters, seines Werdegangs und seiner wirtschaftlichen Situation schien für ihn eine Überbrückungsrente¹⁴ in Frage zu kommen. Nach einem Treffen mit einer ersten Fachperson¹⁵ wurde jedoch kein Antrag gestellt.

Einen Monat lang hing er in der Luft und überlebte dank seines informellen Netzwerks. Dann ging er in Begleitung eines Bekannten nochmals zur Fachstelle, erklärte seine Situation und bat um Hilfe. Die zwei neuen Fachpersonen, die er diesmal antraf, eröffneten ein Dossier für einen Antrag auf Sozialhilfe. Um über den Anspruch auf finanzielle Unterstützung¹⁶ zu entscheiden, ist eine Reihe von Dokumenten erforderlich. Ein Teil davon musste von portugiesischen Behörden ausgestellt werden, insbesondere betreffend das Haus der Familie seiner Frau, was das Verfahren weiter verkomplizierte. Die Liste der einzureichenden Dokumente ist lang und nur auf Französisch vorhanden. Joaquim* kämpfte mit sprachlichen Hürden, mangelnden Ressourcen und fehlenden Netzwerken. Daher schaffte er es nicht, die nötigen Unterlagen zu beschaffen. Eineinhalb Monate später war er immer noch ohne Einkommen, ohne Hilfe und isoliert. Sein körperlicher und psychischer Zustand verschlechterte sich. Die Privatperson, bei der er wohnte, war weiterhin bereit, auf die Bezahlung von Miete und Stromrechnung zu warten, aber die Situation wurde kritisch.

Bei einem Besuch der Spitex berichtete er der Pflegefachfrau von seiner äusserst schwierigen Lage. Die Spitexangestellte zeigte sich besorgt und kontaktierte eine vierte Fachperson einer anderen Fachstelle, welche den gesamten Fall von Anfang an nochmals aufrollte. Diese musste mehrere Termine mit Joaquim* vereinbaren und frühere Fachpersonen anrufen, um die bisherigen Kontakte mit der Verwaltung nachzuvollziehen und die Schritte zu

verstehen, die bereits erfolgt waren oder noch anstanden. Sie half Joaquim*, ein dringliches Gesuch um Sozialhilfe einzureichen.

Das Gesuch wurde kurz darauf gutgeheissen, sodass Joaquim* die seit Monaten aufgelaufenen Rechnungen für Miete und Strom begleichen konnte. Er wurde auf die Lebensmittelhilfe « Cartons du Cœur » verwiesen, wo er sich das Nötigste besorgen konnte. Für den schlussendlich bewilligten Sozialhilfeantrag mussten etliche portugiesische Dokumente beschafft werden. Diesbezüglich waren viele Kontakte mit Joaquims* Frau und seiner Tochter nötig, die über seine Schwierigkeiten nicht informiert waren.

Die zuletzt zuständige Sozialarbeiterin stellte ausserdem fest, dass Joaquim* die Voraussetzungen für eine Überbrückungsrente erfüllte. Trotzdem musste sie bei der betreffenden Verwaltungsstelle noch intervenieren, damit die Gelder auch wirklich ausgezahlt wurden. Schliesslich begleitete sie ihn zu seiner Gemeinde, wo er mehr als sechs Monate zuvor schon einmal vorgesprochen hatte.

Insgesamt waren monatelanges Warten ohne Einkommen, stundenlange Beratungen und Diskussionen sowie der Einsatz von fünf verschiedenen Fachpersonen nötig, bis Joaquim* endlich die Rente erhielt, auf die er von Anfang an Anrecht gehabt hätte. Dieser Irrweg hatte vor allem zur Folge, dass er sich in einer ausgesprochen prekären Lage wiederfand.

Der Fall verdeutlicht die Problematik des Nichtbezugs sowie des fehlenden Zugangs zu sozialen Rechten, von der ältere Migrant:innen betroffen sind. Wie bei Joaquim* liegen oft mehrere Faktoren vor, die die Person verletzlich machen und den Weg durch die Verwaltung sowie den Zugang zu Sozialleistungen erschweren. Zunächst fehlt es an persönlichen Ressourcen: Es mangelt an Sprachkenntnissen, Netzwerken, Bildung, Informationskompetenz, Kenntnis des Schweizer Systems, schriftlichem Ausdruck oder Verständnis der eigenen Situation. Verschiedene Hindernisse führen dazu, dass Betroffene schnell in prekäre Situationen abrutschen.

Die Geschichte von Joaquim* zeigt, wie solche Faktoren Menschen hilflos machen können, insbesondere die am meisten gefährdeten. Zudem sind die Prozesse des Sozial- und Gesundheitssystems nicht so gestaltet, dass sie einen leichten Zugang ermöglichen, wegen der erforderlichen Schritte und der internen Abläufe der Verwaltung. Die Kommunikation zwischen den invol-

vierten Stellen ist mangelhaft. Jede von ihnen arbeitet nach eigenen Regeln und die Koordination mit anderen Diensten ist nicht immer gegeben. Oft wurden die dort angestellten Fachpersonen nicht darin ausgebildet, die Herausforderungen und Besonderheiten von Menschen mit Migrationsgeschichte zu verstehen. Sie kennen die entsprechenden administrativen und rechtlichen Hürden zu wenig: beispielsweise die zwingende persönliche Vorsprache im Herkunftsland (wie im vorliegenden Fall), um bestimmte Dokumente zu erhalten oder Verfahren einzuleiten, oder auch die diversen Gesetze und Abkommen über Berufstätigkeit in verschiedenen Ländern, die die sozialrechtlichen Entscheide von Schweizer Behörden beeinflussen.

All dies behindert die Verständigung zwischen älteren Migrant:innen und hiesigen Fachpersonen. Diese Kluft führt zu einem erhöhten Armutsrisiko für zugewanderte Personen, denen zudem manchmal der Verlust der Aufenthaltsbewilligung oder die Ausweisung aus der Schweiz droht. Die körperliche und psychische Gesundheit leidet, während sich Familien- und Freundschaftsbeziehungen teils verschlechtern.

Wie erwähnt, ist das Recht auf ein menschenwürdiges Leben und auf Unterstützung in einer Notlage für alle Menschen in der Bundesverfassung verankert. Wird dieses Recht nicht gewährt, so schadet dies dem ganzen System und der Schweizer Gesellschaft, durch die entstehenden Kosten, durch die grosse Zahl von beteiligten Akteur:innen und vor allem durch die mögliche Verschärfung sozialer Ungleichheiten. Als Fazit ist festzustellen, dass der Zugang zu Sozialleistungen grundsätzlich verbessert werden muss. Auch sollte der Dialog und Austausch zwischen Akteur:innen des Sozialwesens und dieser verletzlichen und entrechteten Bevölkerungsgruppe vermehrt gefördert werden.

HEKS | Programm Alter und Migration in der Westschweiz, Elma Hadžikadunić | Programmverantwortliche, Marcia Neves | Programm-Mitarbeitende, Misha Barraud | Programm-Mitarbeitender

11 Sven Carlstrom, « Le phénomène du non-recours aux prestations sociales: le cas de Genève en période de COVID-19 », 2021.

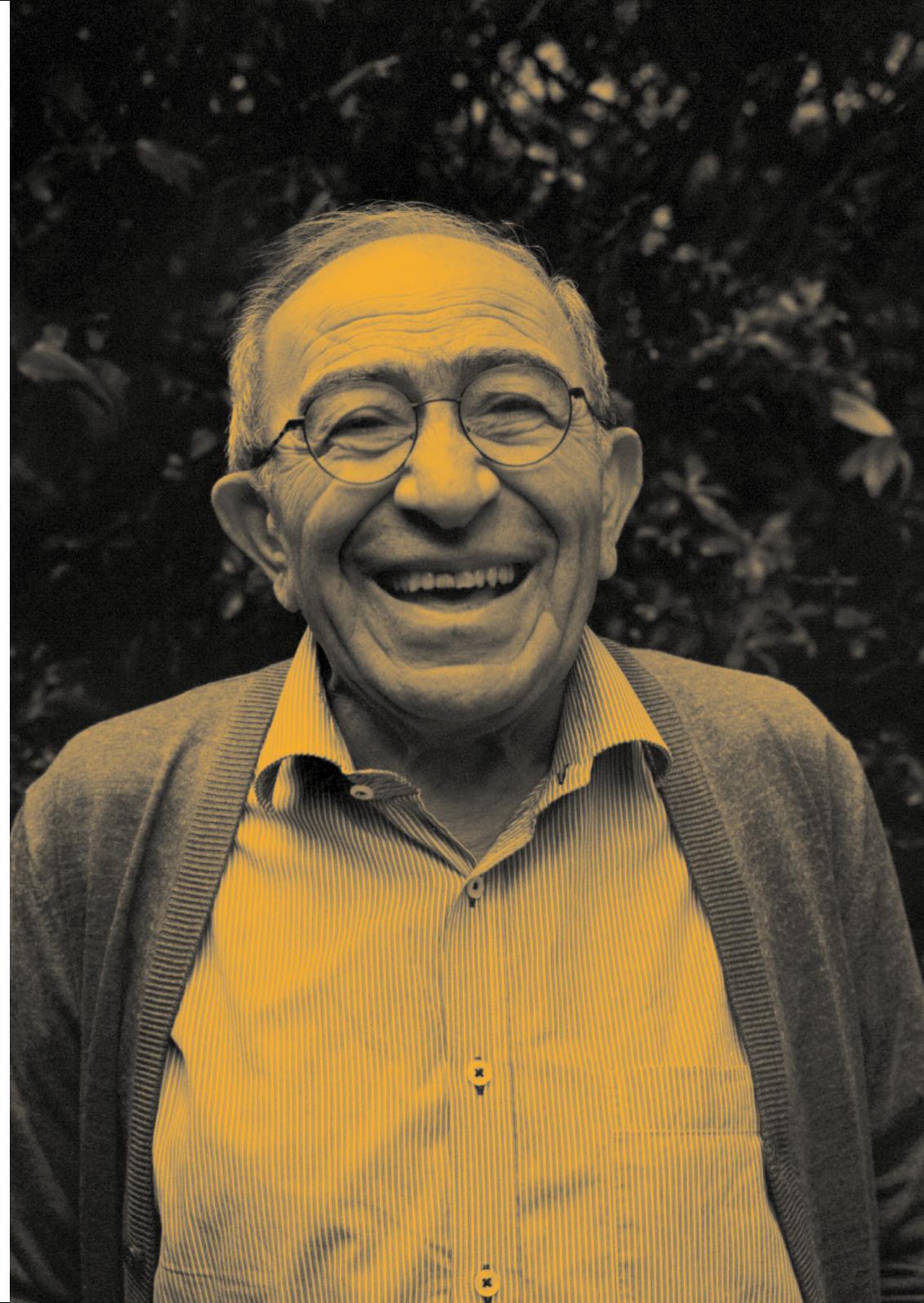
12 Barbara Lucas, « Nichtbezug », in Jean-Michel Bonvin et al. (Hg.), Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik, 2020.

13 Name geändert

14 Kantonale Leistung in der Waadt für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen und ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ausgeschöpft haben.

15 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit geben wir hier teils das Geschlecht der konkreten Fachperson an.

16 Hierbei handelt es sich das « Mindesteinkommen zur Wiedereingliederung » (revenu d'insertion - RI), das der Sozialhilfe entspricht. Es kommt zum Tragen, wenn die Person alle anderen potenziellen finanziellen Hilfen ausgeschöpft hat.



Als ich mit 64 Jahren in die Schweiz kam, war ich trotz meiner Ausbildung und Erfahrung zu alt, um eine Stelle zu finden. Heute habe ich deswegen keinen Anspruch auf eine Altersrente.

Ghazi*, 73 Jahre alt

Ghazi* wurde 1950 in Syrien geboren und ist Allgemeinmediziner. 2014 kam er in die Schweiz und reichte ein Asylgesuch ein. Nach einem Jahr Wartezeit erhielt er die vorläufige Aufnahme (F-Bewilligung). Er bezog vom Hospice général, einer Genfer Sozialinstitution, einen Betrag von monatlich 451 CHF, zusätzlich zur Übernahme der Kosten für Miete und ÖV-Abonnement.

Er suchte aktiv nach einer Arbeitsstelle. Doch obwohl er sich in der ganzen Westschweiz bewarb, erntete Ghazi* nur Absagen, da er kurz vor seinem 65. Geburtstag stand und seine Aufenthaltsbewilligung als provisorisch wahrgenommen wurde.

Im März 2017 wurde Ghazi* 67 Jahre alt und beantragte eine Altersrente. Die Kantonale Ausgleichskasse Genf (CCGC) lehnte das Gesuch ab mit der Begründung, dass er die Mindestbeitragszeit von 11 Monaten gemäss AHV-Gesetz nicht erfülle. Ghazi erhob Einspruch und erklärte, dass er im Alter von 64 Jahren in die Schweiz gekommen sei und somit keine Gelegenheit gehabt habe, die geforderte Zeit zu arbeiten und in die AHV einzuzahlen. Die CCGC hielt jedoch an der Ablehnung fest. Ghazi* hat daher keinen Zugang zur AHV.

Im Januar 2019, nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz, stellte Ghazi* einen Antrag auf Umwandlung seiner F-Bewilligung in eine B-Bewilligung. Im Juni 2021 meldete das SEM seine Absicht, der Antrag zu verwerfen, weil Ghazi* sozialhilfeabhängig sei und somit die Voraussetzung der Integration nicht erfülle. Die Rechtsvertreterin von Ghazi* forderte in ihrer Antwort an das SEM, dass das Alter von Ghazi* bei der Beurteilung seiner Integration berücksichtigt werden müsse, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, erwerbstätig zu sein. Im August 2021 erhielt Ghazi* schliesslich eine Aufenthaltsbewilligung B. Er war zu diesem Zeitpunkt 71 Jahre alt.

Mit seiner B-Bewilligung ist Ghazi* nicht mehr vom Hospice général abhängig, aber er bezieht immer noch Sozialhilfe, da er keinen Zugang zur AHV hat. 2025 wird er zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben und damit ein Anrecht auf die eidgenössischen AHV-Ergänzungsleistungen geltend machen können. Zu diesem Zeitpunkt wird er 75 Jahre alt sein.

F-Bewilligung und Zugang zu AHV-Leistungen: Die Lotterie der Kantone

Für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (F-Bewilligung), die das Rentenalter erreichen, ohne in der Schweiz gearbeitet zu haben, ist der Zugang zu AHV-Leistungen oft sehr schwierig. Im Gegensatz zu Sozialhilfebeziehenden zahlt der Staat für sie keine AHV-Beiträge ein, da ihr Aufenthalt angeblich nur vorläufig ist. In Wirklichkeit bleiben Menschen mit einer F-Bewilligung oft lange oder gar lebenslang in der Schweiz. Im Alter von 65 Jahren haben sie die Möglichkeit, rückwirkend Beiträge einzuzahlen (für die in der Schweiz verbrachte Zeit, höchstens aber für fünf Jahre). Um Anspruch auf eine Rente zu haben, muss der Gegenwert von mindestens einem Jahr Beitragszahlungen geleistet werden.

Die Praxis unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Jura, Waadt, Wallis und Genf teilen mit, dass sie diese Beitragszahlungen übernehmen. Dies scheint allerdings nicht automatisch der Fall zu sein, vielmehr müssen die zuständigen Sozialarbeitenden offenbar einen Antrag stellen. Fallen dadurch Personen durch die Maschen, die anspruchsberechtigt wären? Wir konnten diesbezüglich keine Zahlen eruieren.

In Freiburg und Neuenburg ist die Praxis anscheinend selbst für die Fachpersonen unklar. Trotz wiederholter Kontaktaufnahme bekamen wir keine verlässliche Informationen. Wie sollen Personen mit einer F-Bewilligung angesichts des komplizierten Systems ihre Rechte kennen und geltend machen?

Die Chance, eine Altersrente zu erhalten, kann davon abhängen, welchem Kanton eine Person zugewiesen wurde und ob die zuständige Fachperson diesbezüglich Bescheid weiss. Die AHV- und EL-Pauschale ist fast viermal so hoch wie die finanzielle Unterstützung für Personen mit einer F-Bewilligung. Die finanzielle Frage ist nur ein Aspekt: Denn wer eine AHV-Rente bezieht, kann sich aus der Sozialhilfe lösen¹⁷ und kann nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine B-Bewilligung beantragen. Es geht also auch um die Stabilisierung und Verbesserung des Aufenthaltsstatus.

ODAE romand

Von der F- zur B-Bewilligung: Fehlende Anerkennung und bleibende Prekarität

Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) können nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen.¹⁸ Die Umwandlung der F-Bewilligung in eine B-Bewilligung ist kein rechtlicher Anspruch, wie die Behörden in ihren Entscheiden immer wieder betonen, sondern eine Möglichkeit, wenn ein «schwerwiegender persönlicher Härtefall» vorliegt (Art. 31 Abs. 1 VZAE).¹⁹

Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die Person eine Reihe von Kriterien erfüllt, unter denen die Integration eine herausragende Rolle spielt. Es dürfen keine Einträge im Strafregister und keine Betreibungen vorliegen, zudem achten die Behörden insbesondere auf die Kenntnisse in einer Landessprache sowie auf die finanzielle Situation der Person. So erfolgt die Umwandlung der F-Bewilligung in eine B-Bewilligung gewissermassen je nach «Verdienst» der Person.

Diese Logik lässt die schwächsten Personengruppen, insbesondere ältere Menschen, aussen vor. Obwohl bei der Beurteilung der Integration die individuelle Situation gesetzlich berücksichtigt werden muss, haben die Behörden einen erheblichen Ermessensspielraum und wenden die Kriterien allzu oft undifferenziert an. Bei fehlender finanzieller Selbständigkeit ist dies in der Regel das erste Argument, das angeführt wird, um die Umwandlung der Bewilligung zu verweigern.

Im Folgenden werden die beiden wichtigsten Gründe erläutert, die vielen älteren Menschen die finanzielle Unabhängigkeit verwehren.

Alleinerziehende Mütter

Bei Erreichen des Rentenalters haben alleinerziehende Mütter mit vorläufiger Aufnahme Schwierigkeiten, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Nach ihrer Ankunft in der Schweiz sorgten diese Frauen hauptsächlich – oder ausschliesslich – für die Betreuung der Kinder und die emotionale Stabilität der Familie, die aufgrund der Migration belastende Erlebnisse zu verarbeiten hatte. Wegen dieser Aufgaben haben sie meist kein unterstützendes familiäres oder soziales Netzwerk und leben isoliert.

In der Praxis sind die Erwartungen und Gepflogenheiten des Schweizer Arbeitsmarktes schwer zu erfüllen für diese Frauen, selbst wenn sie eine Ausbildung mitbringen, und es kommt zu erheblichen Diskriminierungen. Einige können die notwendigen Ressourcen mobilisieren und finden einen Arbeitsplatz, dieser ist dann aber oft prekär und die Arbeitszeiten nicht vereinbar mit der Rolle als alleinerziehende Mutter.

Es gibt auch grosse soziale Hürden beim Zugang zu familienergänzender Kinderbetreuung: Diese ist schwer zugänglich, wenn man wenig verdient, unregelmässige Arbeitszeiten hat oder ausserhalb der Bürozeiten arbeitet. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt ist erschwert, aufgrund des Gesundheitszustandes und der häufigen posttraumatischen Belastungsstörungen, die mit dem Lebensweg der Frauen zusammenhängen.

Der Arbeitsmarkt wird als Königsweg zur Integration gesehen: Ob eine Person einen Arbeitsplatz hat oder nicht, wird als ein Indikator für die Bereitschaft oder die Weigerung gedeutet, am Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes teilzunehmen. Die Resilienz dieser Frauen sowie die Energie, die sie bei der Betreuung ihrer – teilweise bereits eingebürgerten – Kinder zeigen, werden ebenso wenig wertgeschätzt wie die geleistete Hausarbeit.²⁰ Sie werden im Gegenteil für ihre angeblich mangelhafte Integration und ihre finanzielle Abhängigkeit verantwortlich gemacht, und müssen daher in einem unsicheren Status ausharren.

Traurigerweise wird die unverschuldete fehlende berufliche Integration weder von den Bevölkerungsdiensten (SPOP)²¹ noch vom SEM²² anerkannt, wodurch die Diskriminierung dieser Frauen verstärkt wird, wenn sie eine B-Bewilligung beantragen. Dies obwohl gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)²³ wichtige persönliche Gründe (insbesondere Betreuungsaufgaben), welche die Erfüllung der Integrationskriterien verhindern, berücksichtigt werden müssen.

In solch einer Situation steckt auch Frau F., die 1998 im Alter von 43 Jahren mit ihren drei Kindern im Alter von 10, 15 und 19 Jahren in die Schweiz kam. 2019 stellte sie ein Härtefallgesuch, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Ihr Antrag wurde von den SPOP mit der Begründung abgelehnt, dass sie nie gearbeitet habe und nicht Französisch spreche. Mithilfe der Beratungsstelle SAJE²⁴

legte Frau F. gegen diese Entscheidung beim Kantonsgericht Beschwerde ein. Für das Gericht war die Situation klar: Die untere Instanz hätte den Status von Frau F. als alleinerziehende Mutter berücksichtigen und ihre Bemühungen anerkennen müssen, die zur hervorragenden Integration ihrer Kinder beigetragen haben. Die Beschwerde²⁵ wurde gutgeheissen und das Dossier an das SEM weitergeleitet.

Diese Situation ist kein Einzelfall: Andere kantonale Urteile fielen ähnlich aus.²⁶ Leider scheinen die Bevölkerungsdienste SPOP trotz dieser Rechtsprechung an ihrer Praxis festzuhalten.

AHV- und IV-Renten

Die AHV und die IV stellen Formen der finanziellen Autonomie dar. Leider ist der Zugang zu diesen Sozialwerken oft schwierig bis unmöglich. Einerseits verweigert die Invalidenversicherung (IV) eine Rente, wenn die Ursache der Invalidität vor der Einreise in die Schweiz eingetreten ist. Andererseits wird eine AHV-Rente nur gewährt, wenn die Person vor dem Rentenalter in der Schweiz arbeiten konnte.

Zwei konkrete Beispiele verdeutlichen diese Problematik:

Das Ehepaar D. stammt aus Bosnien und Herzegowina und kam 1997 nach einer traumatischen Migrationsgeschichte in die Schweiz. Als Zeugin des Massakers von Srebrenica musste die Frau mit ansehen, wie ihr Vater vor ihren Augen exekutiert wurde. Der Ehemann ist ein Überlebender der schrecklichen Kämpfe, die darauf folgten. Die Schweiz gewährte ihnen schliesslich nach einem fünfjährigen Verfahren die vorläufige Aufnahme. Sie tragen psychische und physische Spätfolgen, die von der IV anerkannt werden und ihre Arbeitsfähigkeit einschränken. Dennoch wurden etliche Gesuche zur Umwandlung der F-Bewilligung in eine B-Bewilligung abgelehnt, weil die beiden nicht finanziell unabhängig waren. Im Jahr 2018, als sie 55 bzw. 58 Jahre alt waren, verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Frau stark. Die IV gewährte ihnen nun ausreichende Leistungen, um finanziell unabhängig zu werden. Ein neues Gesuch zur Umwandlung der Bewilligung wurde gestellt und erneut abgelehnt. Die Bevölkerungsdienste SPOP waren jetzt der Ansicht, dass das Paar trotz der finanziellen Selbständigkeit zu wenig gut Französisch spreche und die beiden nicht genügend gearbeitet hätten, als es ihnen möglich war. Die Beschwerde vor dem Kantonsgericht war erfolgreich, aber die Frau verstarb einige Wochen vor dem Urteil.

Das Ehepaar K. floh vor dem Krieg aus Syrien und kam 2013 im Alter von 60 Jahren in die Schweiz. Die Eheleute konnten keine Arbeit finden, da der Zugang zum Arbeitsmarkt massiv erschwert ist für Menschen, die kurz vor der Pensionierung stehen und Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration (Erlernen einer Landessprache, Bildungsmaßnahmen) bräuchten. Dennoch erreichten sie einen bemerkenswerten Integrationsgrad, mit ausgezeichneten Französischkenntnissen und vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Ihre Kinder haben eine C-Bewilligung und ihre Enkelkinder waren zum Zeitpunkt ihres Gesuchs auf Umwandlung der F- in eine B-Bewilligung eingebürgert. Die kantonalen Behörden hiessen das Gesuch gut und leiteten es an das SEM weiter, dieses stellte sich jedoch aufgrund der fehlenden finanziellen Selbständigkeit quer. Trotz ihres Alters haben die beiden keinen Anspruch auf die AHV, da sie in der Schweiz nie Beiträge eingezahlt haben. Erst nach mühsamen Verhandlungen gewährte ihnen das SEM schliesslich die B-Bewilligung.

Die angeführten Beispiele zeigen, dass die Behörden die hohen objektiven Hürden nicht genügend berücksichtigen, die manche ausländischen Personen unverschuldet am Zugang zum Arbeitsmarkt und an der finanziellen Unabhängigkeit hindern. Unzureichende Sprachkurse, Ausbildungs- und Betreuungsmöglichkeiten sollten nicht nur den Betroffenen angelastet werden, da auch die Behörden eine Verantwortung tragen. Darüber hinaus ist die Gleichsetzung von Integration mit finanzieller Selbständigkeit fragwürdig, kurzsichtig und ohne direkte Rechtsgrundlage.

HEKS-Beratungsstelle SAJE
Aurélie Blanc, Emilie Touillet, Hélène Menut

Nothilfe als letzte Sanktion

Ältere Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und/oder die als Sans-Papiers unter dem Regime der Nothilfe leben, durften im erwerbsfähigen Alter in der Schweiz nicht arbeiten. Daher stellt sich die Frage der AHV-Beiträge für sie gar nicht.

Die Nothilfe ist die minimale Unterstützung, die die Schweiz Personen bietet, die nicht über ausreichende Mittel zum Leben verfügen und von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind. Das Nothilferegime gilt seit 2004 für Personen mit einem «Nichteintretensentscheid» bezüglich ihres Asylgesuchs und für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus. 2008 wurde es auf Personen mit

abgewiesenem Asylgesuch ausgeweitet. Die Nothilfe ist je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet: In der Regel beträgt sie 10 CHF pro Tag. Damit müssen Nahrung und Kleidung gedeckt werden. Zudem werden eine Unterkunft und der Zugang zur medizinischen Grundversorgung gewährt.

Körperlich sind ältere Migrant:innen vielfach geschwächt aufgrund jahrelanger harter Arbeit und die erlittene Prekarität verschärft die Verletzlichkeit, die mit dem Exil einhergeht. Für diese Menschen ist die Nothilfe die ultimative Sanktion. Da sie in der Schweiz nicht arbeiten durften oder dürfen, haben sie in der Regel auch keine AHV-Beiträge einbezahlt. Die verbleibenden Lebensjahre verbringen sie im Kampf gegen die Armut. Ihre Bemühungen um einen Aufenthaltstitel haben kaum Aussicht auf Erfolg. All dies wirkt sich wiederum negativ auf ihre Gesundheit aus (siehe Badris* Geschichte auf der Rückseite).

- 17 Der Ausstieg aus der Sozialhilfe hat aber auch zur Folge, dass die professionelle Unterstützung wegfällt. Die Person ist dann mit ihren administrativen Angelegenheiten alleine. HEKS bietet mit seinem Projekt «Alter und Migration» in den Kantonen Waadt und Genf Unterstützung bei der Bewältigung dieser Probleme.
- 18 Art. 84 Beendigung der vorläufigen Aufnahme Abs. 5 AIG: «Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft.»
- 19 Art. 31 Abs. 1 VZAE Schwerwiegender persönlicher Härtefall: «Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen: a. die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anhand der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG; b. ... c. die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder; d. die finanziellen Verhältnisse; e. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz; f. der Gesundheitszustand; g. die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.» Art. 31 Abs. 5 VZAE: «War aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes oder des asylrechtlichen Arbeitsverbots nach Artikel 43 AsylG die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG) nicht möglich, so ist dies bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen.»
- 20 Diese Arbeit hat einen Wert, der heute beziffert werden kann: Eine OXFAM-Studie aus dem Jahr 2020 schätzt, dass Hausarbeit weltweit mindestens 10 Milliarden US-Dollar pro Jahr wert ist. Quelle: Rachel Silvera, «Reconnaître le travail domestique, sans le rémunérer pour autant», *Travail, genre et sociétés*, 2021.
- 21 Waadtländer Bevölkerungsdienste
- 22 Staatssekretariat für Migration
- 23 Art. 58a Abs. 2 AIG sowie Art. 77f VZAE
- 24 Rechtsberatungsstelle für Geflüchtete (Waadt)
- 25 Urteil Verwaltungsgericht vom 5. August 2020 (PE.2019.0291)
- 26 Siehe z.B. Urteil BVGer F-4754/2020 vom 17. Oktober 2023 und Urteil des Waadtländer Kantonsgerichts PE2016.0460 vom 29. Mai 2017



«Ich muss weiterhin 6 Tage die Woche 4 Stunden am Tag putzen, weil meine Rente zu niedrig ist.»

Emanuela*, 72 Jahre alt

Emanuela* wurde 1952 geboren und kommt aus Brasilien. 1999 zog sie in die Schweiz. Sie hatte zwar keine Aufenthaltsbewilligung, verdiente aber ihren Lebensunterhalt in Genfer Privathaushalten. Im Jahr 2018, nach 19 Jahren in der Schweiz, reichte sie im Rahmen der «Operation Papyrus» ein Gesuch zur Regularisierung ihres Aufenthaltes ein und erhielt eine B-Bewilligung. Zu diesem Zeitpunkt war sie 66 Jahre alt.

In der Folge beantragte Emanuela* eine AHV-Rente, rückwirkend per 1. Juni 2016 (an dem Datum hatte sie das gesetzliche Rentenalter erreicht). Die AHV-Abteilung der Genfer Ausgleichskasse (Sozialversicherungsamt OCAS) hiess den Antrag im Juli 2020 gut. Doch die gesprochene Rente beträgt nur 296 CHF pro Monat und reicht nicht zum Leben. Emanuela* muss daher weiterhin halbtags arbeiten.

Im Juli 2023 beantragte Emanuela* beim Amt für Ergänzungsleistungen (SPC) AHV-Ergänzungsleistungen. Im August entschied das SPC, auf den Antrag nicht einzutreten, da Emanuela* das Kriterium von zehn Jahren regeltem Aufenthalt in der Schweiz nicht erfülle. Bei der Erteilung der B-Bewilligung hatten die Behörden ihr hingegen weit mehr als zehn Jahre Aufenthalt im Land angerechnet.

Emanuela* lebt nun seit fast 25 Jahren in der Schweiz. Im Alter von 73 Jahren ist sie gezwungen, zusätzlich zur AHV-Rente Sozialhilfe zu beantragen und parallel dazu weiter zu arbeiten.

Anspruch auf AHV-Ergänzungsleistungen

Als Migrant:in in der Schweiz alt zu werden, heisst nicht immer, einen erfüllten Lebensabend zu geniessen. Hürden beim Zugang zu Sozialleistungen können bei Erreichen des AHV-Alters oder bei Invalidität (IV) zu Armut führen, insbesondere bei Personen aus Nicht-EU-Ländern.

Die grosse Mehrheit der zugewanderten Frauen, die von der Beratungsstelle CCSI²⁷ begleitet werden, hat seit der Ankunft in Genf in Privathaushalten gearbeitet. Oft ist dies gleichbedeutend mit sehr tiefen Löhnen und fehlenden Beitragszahlungen in die 2. Säule der Altersvorsorge. Ausserdem melden Arbeitgeber:innen ihre Beschäftigten nicht immer bei den Sozialversicherungen an. Da die AHV-Rente auf der Grundlage der gemeldeten Löhne erfolgt, erhalten Beschäftigte in der Hauswirtschaft dann auch zu niedrige Altersrenten. Damit können die betroffenen Frauen ihre laufenden Kosten etwa für Essen, Unterkunft und Krankenversicherung²⁸ nicht decken.

Wenn die Rente sowie weitere Einkünfte nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, werden in der Regel Ergänzungsleistungen (EL) ausgerichtet. Hat die Schweiz mit dem Herkunftsstaat kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, so müssen Staatsangehörige dieses Landes, die sonst ein Anrecht auf Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV hätten, jedoch bis zu 10 Jahre legalen Aufenthalts abwarten, bevor sie ihren Anspruch geltend machen können.

Die von uns begleiteten Hauswirtschaftsangestellten bräuchten im Prinzip Ergänzungsleistungen zur AHV, um über die Runden zu kommen, aber sie scheitern an der 10-jährigen Wartefrist. Viele von ihnen haben ohne Aufenthaltsbewilligung gearbeitet, bevor sie ihre Situation regularisieren konnten. Es werden indessen nur die Jahre mit regeltem Aufenthalt berücksichtigt. Um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, müssen sie daher über das Rentenalter hinaus erwerbstätig sein, zulasten ihrer Gesundheit.

Die Arbeit in der Hauswirtschaft beinhaltet viele immer gleiche Bewegungen, was ernsthafte Gesundheitsprobleme mit sich bringen kann (siehe Emanuelas* Erfahrungsbericht). Länger arbeiten zu müssen, verstärkt die ohnehin bestehende körperliche Belastung.

In einigen Fällen erhalten die Frauen Unterstützung von der Familie und insbesondere von ihren in der Schweiz lebenden Kindern, bis sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV haben. Dies ist jedoch eher die Ausnahme: Die meisten erwachsenen Kinder tragen selbst eine grosse finanzielle Last und müssen für den Unterhalt ihrer eigenen Familie in der Schweiz oder im Herkunftsland aufkommen. Wenn das Umfeld nicht unterstützen kann, wenn die Frauen körperlich nicht mehr in der Lage sind zu arbeiten oder wegen ihres Alters keine Arbeit mehr finden, haben sie keine andere Wahl, als Sozialhilfe zu beziehen und abzuwarten, bis sie die Kriterien für die Beantragung von Ergänzungsleistungen erfüllen.

Hier stellt sich ein weiteres Problem: Der Bezug von Sozialhilfe kann nämlich die Verlängerung der B-Bewilligung gefährden, welche teils nach jahrelangem unregelmäßigem Aufenthalt endlich erworben wurde. Besitzt eine Person im Heimatland ein Haus, selbst wenn dieses nur von geringem Wert ist, muss es verkauft werden, damit die Person Zugang zur Sozialhilfe in der Schweiz erhält. Ein Haus im Heimatland möchten viele zugewanderte Frauen aber nicht aufgeben, da es oftmals der offizielle Wohnsitz für den Ehemann und die Kinder ist. Zudem wollen sie die nach jahrelangen Bemühungen erhaltene Aufenthaltsbewilligung nicht wieder verlieren und verzichten aus diesen Gründen auf Sozialhilfe. Schlussendlich sind sie tatsächlich gezwungen, mit ihren wenigen verbleibenden Kräften weiterzuarbeiten.

Sandra Garlejo | CCSI Genf

Invalidenrente : Schwieriger Zugang für Migrant:innen mit Gesundheitsproblemen

Der Zugang zu einer Rente der Invalidenversicherung (IV) ist in den letzten zehn oder zwanzig Jahren aufgrund von verschiedenen Revisionen des Invalidenversicherungsgesetzes massiv schwieriger geworden. Bei ausländischen Frauen, die in der Hauswirtschaft beschäftigt sind, wird Invalidität oftmals nicht anerkannt. Dies hängt mit der Rentenberechnung der IV zusammen.

Damit eine IV-Rente gesprochen wird, muss der Invaliditätsgrad mindestens 40% betragen. Der Invaliditätsgrad wird anhand eines Vergleiches berechnet: Man betrachtet das Einkommen vor Auftreten des invalidisierenden Gesundheitsschadens und vergleicht dieses mit dem Einkommen, das die Person theoretisch mit einer anderen Arbeit erreichen könnte, die dem aktuellen Gesundheitszustand angepasst wäre.

Der Status der Person (Vollzeit- oder Teilzeitarbeitnehmende:r, Hausfrau/Hausmann) spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Berechnung des Invaliditätsgrades. Bei Personen, die sich um Haushalt oder Kindererziehung kümmern, wird der Invaliditätsgrad auf der Grundlage einer sogenannten Haushaltsbefragung berechnet, die vor Ort durchgeführt wird. Mit einer Haushaltsbefragung soll festgestellt werden, welche Aufgaben die Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr ausführen kann. Die Aufgaben werden in Kategorien eingeteilt und hängen von der Grösse und der geografischen Lage des Haushalts (z.B. Nähe oder Entfernung zu Geschäften) sowie von der Bauweise und Ausrüstung der Wohnung ab.

Für jede Hausarbeit wird ein Invaliditätsgrad bestimmt. Dieser wird anschliessend gewichtet, je nachdem, wie viel Hilfe die anderen Personen im Haushalt, einschliesslich Kinder, bei der Erledigung der Hausarbeit leisten müssen. Wegen diesem Vorgehen bei der Haushaltsbefragung fällt der Invaliditätsgrad oft sehr niedrig aus, da eine theoretische Beteiligung aller Familienmitglieder an der Hausarbeit angenommen wird. Bei der Erhebung findet eine Verzerrung zuungunsten der Frauen statt, so dass die für die Hausarbeit nötige Zeit systematisch unterschätzt wird.

27 Die Beratungsstelle « Centre de contact suisses-immigré-es » (CCSI) bietet rechtliche Unterstützung für ausländische Personen in Genf.

28 Selbst nach Abzug der Prämienbeihilfe bleibt die geschuldete Prämie zu hoch.

Für Personen, die Teilzeit arbeiten und sich gleichzeitig um den Haushalt kümmern, wendet die IV bei der Berechnung des Invaliditätsgrades die gemischte Methode an: Einerseits erfolgt ein Vergleich des Einkommens entsprechend dem Beschäftigungsgrad (vor und nach Eintreten des Gesundheitsschadens), andererseits wird eine Haushaltsbefragung durchgeführt.

Migrantinnen, die in der Hauswirtschaft, im Reinigungssektor oder im Hotelgewerbe arbeiten, werden mehrfach diskriminiert bei der Anerkennung eines ausreichenden Invaliditätsgrades, um einen Rentenanspruch zu begründen. Dies trotz belastender Arbeitsbedingungen und deren Folgen für ihre Gesundheit. Die verschiedenen Faktoren, die ihre Chancen auf eine Rente schmälern, sind insbesondere:

- Medizinische Probleme, die auf körperlichen Verschleiss zurückzuführen sind und die von ärztlicher Seite kaum anerkannt werden, in der Meinung, dass die Betroffenen eine angepasste Arbeit in einem körperlich weniger anstrengenden Beruf verrichten könnten.
- Teilzeitverträge oder Arbeit auf Abruf und damit Berufsverläufe mit stark schwankendem Beschäftigungsgrad. Schon im Vorfeld muss daher bei der Invalidenversicherung interveniert werden, um zu beweisen, dass die Person den Beschäftigungsgrad nicht aus persönlichen Gründen gewählt hat, sondern dass er von der Branche so vorgegeben wird.
- Beschäftigungsverhältnisse, die von den Arbeitgeber:innen nicht bei den Sozialversicherungen angemeldet werden: Das entsprechende Einkommen erscheint auf dem AHV-Kontoauszug nicht. Dies wirkt sich negativ auf die Berechnung des Invaliditätsgrades, aber auch auf die Höhe der Rente aus, da die fehlenden Beitragsjahre die Rentenskala senken.
- Niedrige Löhne, die oft unter den gesetzlichen Normen und weit unter den statistischen Medianlöhnen liegen, die von der IV zur Schätzung des Lohns bei Invalidität verwendet werden. Dies hat zur Folge, dass die berechnete Differenz zwischen dem Einkommen vor dem Gesundheitsschaden und dem geschätzten Lohn in einer invalidengerechten Beschäftigung gering ausfällt. Dadurch wird es schwieriger, eine Einkommenseinbusse von mindestens 40 % zu belegen, wobei dieser

Prozentsatz verlangt wird, um überhaupt einen Rentenanspruch zu begründen. In der Praxis geschieht es nicht selten, dass der IV-Bescheid bei einer invalidengerechten Arbeit ein höheres erzielbares Einkommen annimmt als dasjenige, das effektiv vor Eintreten des Gesundheitsschadens erzielt wurde. Dies macht deutlich, dass die Berechnungsmethode für niedrige Einkommen die Realität verzerrt.

Diese kumulierten Faktoren wirken sich negativ auf die Berechnung des Invaliditätsgrades aus. Der berechnete Invaliditätsgrad reicht oft nicht mehr aus, um eine Rente zu erhalten. Infolgedessen sehen sich die Betroffenen gezwungen, weiterhin einer Arbeit nachzugehen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen ist. Und wenn doch einmal eine Rente gewährt wird, fällt diese aufgrund der fehlenden Beitragsjahre sehr tief aus.

Weil der Beschäftigungsgrad von Brigitte* immer wieder schwankte, sträubte sich die IV dagegen, ihren Anspruch auf eine Rente anzuerkennen.

Brigitte* stammt aus einem lateinamerikanischen Land und hat einige Jahre in der Hauswirtschaft gearbeitet, ohne bei den Sozialversicherungen angemeldet zu sein. Nachdem sie ihre Aufenthaltsbewilligung erhalten hatte, fingen ihre Arbeitgeber:innen schliesslich an, Sozialversicherungsbeiträge für sie einzuzahlen. Seither hat sie unter verschiedenen Verträgen gearbeitet. Ihr Beschäftigungsgrad variierte über die Jahre stark, je nachdem, welche Jobs sie verlor oder neu bekam. Brigitte* erhielt auch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Im Alter von 57 Jahren war sie aufgrund einer Rückenerkrankung nicht mehr in der Lage, ihre berufliche Tätigkeit fortzusetzen und beantragte eine Rente bei der IV.

Auf der Grundlage ihres AHV-Kontoauszugs schätzte die Invalidenversicherung, dass ihr durchschnittliches Arbeitspensum während der gesamten Beitragszeit etwa 45% betrug und die restlichen 55% ihrer Zeit für den Haushalt aufgewendet wurden. Die IV berechnete den Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode:

Für den beruflichen Teil schätzte die IV aufgrund der Arztberichte, dass Brigitte* in der Lage sei, eine ihrem Gesundheitszustand angepasste Tätigkeit zu 50 % auszuüben. Daraus folgte ein beruflicher Invaliditätsgrad von 22 %, basierend auf ihrem bisherigen

geschätzten Beschäftigungsgrad. Für den Teilbereich « Haushalt » wurde ein Invaliditätsgrad von 9 % anerkannt. Die Summe dieser beiden Prozentsätze (22 % + 9 %) verfehlte die Limite von 40 %, was eine IV-Rente ausschloss.

Dank der juristischen Hilfe der Beratungsstelle CCSI konnte nachgewiesen werden, dass der von der IV berechnete durchschnittliche Beschäftigungsgrad von 45 % nicht korrekt war und über die Jahre stark geschwankt hatte. Schliesslich akzeptierte die IV, dass Brigitte* ohne Invalidität weiterhin zu 70 % in einer bezahlten Stelle hätte arbeiten können. Dies führte zu einer Erhöhung des anerkannten Invaliditätsgrades auf den Wert von 40 % und damit zur Gewährung einer Viertelrente, was wegen der Beitragslücken einen ausbezahlten Betrag von 25 CHF pro Monat bedeutet.

Natürlich waren die Arbeitgeber:innen nicht verpflichtet gewesen, Brigitte* bei einer Pensionskasse (BVG) anzumelden, da keiner der Löhne das vorgesehene gesetzliche Minimum erreichte. Zum Zeitpunkt der Gewährung ihrer kleinen Rente erfüllte Brigitte* glücklicherweise die gesetzlichen Aufenthaltsbedingungen (10 Jahre) für den Erhalt von eidgenössischen und kantonalen Ergänzungsleistungen. So kann sie in Würde leben, ohne Unterstützung des Hospice général oder ihrer Kinder, und muss auch nicht weiter arbeiten.

Catherine Lack | Beratungsstelle CCSI Genf



Auf einer Baustelle fiel im Januar 2014 ein Gerüst auf mich herunter. Ich beziehe eine 100-prozentige IV-Rente, trotzdem warten wir seit sechs Jahren auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Javier*, 64 Jahre alt

Javier* und Lilian* stammen aus Spanien und zogen 2013 in die Schweiz. 2014 erlitt Javier* einen schweren Arbeitsunfall und erhielt in der Folge eine 100-prozentige IV-Rente, die zum Leben aber nicht ausreicht. Obwohl er zum Zeitpunkt des Unfalls angestellt war, durfte Javier* nach Ansicht der Behörden nicht in der Schweiz bleiben, da der Unfall weniger als ein Jahr nach Erhalt seiner Aufenthaltsbewilligung passierte. Diese Haltung widerspricht dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA), das die Schweiz mit der EU unterzeichnet hat.

Lilian*, seine Frau, hatte zu diesem Zeitpunkt sieben verschiedene Jobs in der Reinigung. Mit ihrem kleinen Einkommen und den typischen, instabilen Arbeitsverhältnissen in der Branche, erfüllte sie gemäss den Behörden die Kriterien für eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nicht.

Fünfeinhalb Jahre später fällten die Behörden schliesslich einen ablehnenden Entscheid. Das Paar legte beim Kantonsgericht Beschwerde ein. *Die letzten zehn Jahre Arbeit bis zum Rentenalter habe ich verloren*, sagt Javier*, der im Jahr 2024 65 Jahre alt wird. Zu den gesundheitlichen Problemen hinzu kommt die Angst vor der Ausweisung, die auf die Stimmung drückt und den Alltag belastet. *Wir wohnen seit zehn Jahren in derselben Wohnung. Wir zahlen Steuern, Strom, Krankenversicherungsprämien, einfach alles! Ich verstehe das nicht, aus meiner Sicht ist das eine Ungerechtigkeit.* Lilian* seufzt: *Ich bin schlicht erschöpft von dieser ganzen Geschichte.*

Verbleiberecht für ältere europäische Arbeitnehmende

Die Schweiz zahlt attraktive Löhne und kann problemlos Arbeitnehmende aus den Ländern der Europäischen Union (EU) anwerben, insbesondere für belastende Arbeiten, die bei der Schweizer Bevölkerung unbeliebt sind. Das Abkommen über den freien Personenverkehr (FZA) zwischen der Schweiz und der EU soll Arbeitnehmenden den Wechsel von einem Staat in den anderen erleichtern. Es verpflichtet die Schweiz im Gegenzug zu einer Reihe von Garantien, um das Aufenthaltsrecht von erwerbstätigen Personen aus der EU zu schützen. In der Praxis wird das FZA durch die Behörden teils zu restriktiv angewendet: Die Rechte der Menschen werden nicht eingehalten und es kommt sogar zu Ausschaffungen. Arbeitnehmende werden in ihrer Würde verletzt und tragen schwer an den körperlichen Folgen belastender Arbeitsbedingungen in der Schweiz. Einige wiederkehrende Konstellationen werden nachfolgend dargestellt. Besonders betroffen sind wiederum ältere ausländische Personen.

Wer ist Arbeitnehmender und wer nicht ?

« Seit ihrer Ankunft in der Schweiz hat Frau G. stets in kleinen und unregelmässigen Pensen gearbeitet sowie mehrere Arbeitsstellen parallel gehabt. [...] Sämtliche Anstellungen zusammen brachten ihr jedoch kein stabiles Nettoeinkommen von mindestens 2100 CHF über mehrere Monate. [In Anbetracht] des geringen Einkommens werden die von Frau G. ausgeübten Tätigkeiten als marginal und nebenerwerblich angesehen. » Auszug aus dem Wegweiserentscheid, den Lilian* und Javier* erhalten haben.

Lilian* kommt aus Spanien und lebt seit zehn Jahren mit ihrem Mann Javier* in der Schweiz. Die 61-jährige Reinigungskraft hatte immer wieder wechselnde und instabile Anstellungen, dann wieder Phasen der Erwerbslosigkeit, insbesondere während der Covid 19-Pandemie. Im November 2023 weigerten sich die kantonalen Behörden, sie als « Arbeitnehmende » anzuerkennen, obwohl sie acht Jobs hatte und durchschnittlich über 30 Stunden pro Woche in Unternehmen und Privathaushalten arbeitete. Auch wurde ein zu tiefer Lohnbetrag angenommen gegenüber dem, was sie tatsächlich erzielte.

Die Arbeitsbedingungen in der Reinigung von Haushalten sind nicht sehr attraktiv: geringe Bezahlung, meist keine fixen Verträge, kleine Pensen bei Privatpersonen. Man braucht mehrere Jobs, muss von einem Ort zum nächsten fahren und die Einsatzzeiten

nach den Wünschen der Arbeitgebenden koordinieren. Prekäre Anstellungsbedingungen und körperlich belastende Arbeiten sind die Realität in Lilians* Branche. Wie ein Grossteil der Beschäftigten in diesem Bereich leidet sie unter starken Rückenschmerzen.

Im Fall von Lilian* wird die Erwerbstätigkeit von den Behörden als « marginal und neberwerblich » bezeichnet.²⁹ Diese beiden Adjektive führen dazu, dass sie kein Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung hat, da sie nicht als Arbeitnehmende gilt.³⁰ Die Situation könnte auch anders betrachtet werden: Denn das FZA schützt Arbeitnehmende, die nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügen und unter dem Existenzminimum leben. Bei EU-Bürger:innen kann die Sozialhilfe das Einkommen von Personen, die in die Kategorie der sogenannten « Working Poor »³¹ fallen, aufstocken, ohne dass dies Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel hätte.

Die Definition des Europäischen Gerichtshofs für den Begriff « Arbeitnehmer » ist sehr weit gefasst.³² Sowohl die Migrationsbehörden wie auch die Gerichte in der Schweiz nehmen sich demgegenüber einen grossen Ermessensspielraum heraus und wenden Kriterien an, die der Realität des Arbeitsmarktes und der prekären Lage der Arbeitnehmenden nicht gerecht werden. Daher ergeben sich für die Betroffenen langwierige Auseinandersetzungen um die Anerkennung von befristeten Arbeitsverträgen, die nicht direkt aufeinander folgen, sowie von Löhnen, die zu niedrig oder schwankend sind.

Löcher im sozialen Netz bis zur Pensionierung

In Branchen, in denen Arbeitnehmende ohne formelle Ausbildung schnell ersetzt werden und körperlich belastende Arbeiten anfallen, werden Arbeitsverhältnisse ab dem Alter von 55 Jahren zunehmend instabil. Was passiert, wenn eine Person ihre Stelle verliert? Wenn ein Anrecht auf Arbeitslosengeld in Betracht kommt, entfällt gemäss aktueller Praxis der Status als Arbeitnehmende:r, falls die Person sechs Monate nach der Aussteuerung immer noch erwerbslos ist. Sie kann dann Sozialhilfe beantragen, aber das führt zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung, selbst wenn sie jahrelang in der Schweiz gelebt und gearbeitet hat.

Wie sieht es aus, wenn die Person das Rentenalter erreicht? Um im Land bleiben zu können (« Recht auf Verbleib ») muss sich die Person gemäss FZA in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung ständig in der Schweiz aufgehalten haben und mindestens

in den letzten zwölf Monaten hierzulande eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Es ist jedoch schwierig bis unmöglich, mit 60 Jahren noch eine neue Arbeitsstelle zu finden.³³ Erlaubt es der Arbeitsmarkt wirklich, die Beschäftigungsbedingung in den letzten zwölf Monaten vor dem Rentenalter zu erfüllen?³⁴

Hürden bei der Anerkennung von Invalidität

Was passiert bei einem Unfall oder einer Krankheit, die zu einer Invalidität führt? Das Verbleiberecht³⁵ wird bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit unter bestimmten Bedingungen gewährt. Bei einem Berufsunfall oder einer Berufskrankheit wird die Aufenthaltsbewilligung verlängert, sofern die Arbeitsunfähigkeit zu einer Rente führt, die von einer Schweizer Institution gezahlt wird.³⁶ Dabei werden keine Bedingungen bezüglich vorheriger Aufenthaltsdauer gestellt. Im Falle einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit, die nicht von einem Berufsunfall oder einer Berufskrankheit herrührt, muss sich die Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens mindestens zwei Jahre lang in der Schweiz aufgehalten haben.

Das Problem ist, dass eine Arbeitsunfähigkeit in der angestammten beruflichen Tätigkeit nicht unbedingt zur Gewährung einer Rente aus der Invalidenversicherung führt.³⁷ Selbst wenn eine Person nicht in der Lage ist zu arbeiten, verweigert die IV eine Rente häufig, teils mit der Begründung, dass die Person sich auf eine andere Tätigkeit umschulen lassen könnte, die ihren Fähigkeiten entspricht. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, ob der Arbeitsmarkt solche angepassten Arbeitsplätze überhaupt anbietet, und ob die Person eine Chance hat, dafür eingestellt zu werden oder nicht (insbesondere wegen ihres Alters, fehlender Sprachkenntnisse, mangelnder Schreibfähigkeit in einer Landessprache oder Lücken bei den Informatik-Kenntnissen).

Wird eine beantragte Rente durch die IV abgelehnt, führt dies oft direkt zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung, obwohl die Person ihren Beruf nicht mehr ausüben kann und kaum eine Chance hat, sich neu zu orientieren. Es herrscht ein Zusammenspiel zwischen den Entscheidungen der IV, dem Sozialversicherungssystem und der Migrationsgesetzgebung. Das Ganze ist darauf ausgelegt, ausländische Arbeitskräfte rentabel zu machen und Sozialkosten für den Staat möglichst zu vermeiden. Verwaltungsstellen entscheiden nach ihren jeweiligen Kriterien und Zielen. Keine von ihnen kümmert sich um die geballte Wirkung all dieser Beschlüsse auf die betroffenen Menschen.

Bei Pedro* wurde das Verbleiberecht von den eidgenössischen Behörden in Frage gestellt. Dies obwohl seine IV-Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 57% ein «Verbleiberecht» auslöst, denn dieses sieht keinen Mindestgrad bei der Invalidität vor. Die eidgenössischen Behörden warfen ihm vor, dass er für die verbleibenden 43% nicht arbeitete und auch nicht als erwerbslos gemeldet war. Da er weder von der Arbeitslosen- noch von der Sozialhilfe als vermittlungsfähig eingestuft wurde, gewährten ihm diese Ämter keine Wiedereingliederungs- oder Bildungsmassnahmen. Sie waren der Ansicht, dass eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in seinem Alter, ohne Qualifikationen und angesichts seines Gesundheitszustands «schwierig bis unmöglich» sei. Schliesslich lenkten die Behörden ein und anerkannten das Verbleiberecht von Pedro* und damit auch jenes von Gina*.

Nach Anerkennung der Invalidität geht der Kampf weiter

Javier*, der Ehemann von Lilian*, erlitt sieben Monate nach seiner Ankunft in der Schweiz einen schweren Arbeitsunfall. Da er aufgrund seines Berufsunfalls eine 100-prozentige IV-Rente bezieht, erfüllt er die Bedingungen für das Verbleiberecht. Jedoch hatte er nach Ansicht der Behörden zum Zeitpunkt seines Berufsunfalls die «Arbeitnehmereigenschaft» noch nicht erworben, da er seit weniger als einem Jahr in der Schweiz arbeitete. In den Gesetzestexten und Verordnungen wird bei Arbeitsunfällen keine Frist genannt: Es liegt daher eine Verletzung von Javiers* Rechten vor.

Für Personen, deren Arbeitsunfähigkeit von der IV anerkannt wird, ist das Aufenthaltsrecht theoretisch durch das Verbleiberecht geschützt. In der Realität werden die Rechte von Menschen mit Invalidität aber durch eine weitere Bedingung eingeschränkt: die sogenannte «Arbeitnehmereigenschaft». Eine Person muss ab Beginn der Invalidität als Arbeitnehmerin anerkannt werden, auch wenn dies erst Jahre später rückwirkend festgestellt wird. Die oben beschriebenen Schwierigkeiten bei der Anerkennung als Arbeitnehmer:in im Fall von prekären Arbeitsverhältnissen wiederholen sich also, wenn eine Invalidität eintritt. Immer wieder prüfen die Behörden diesen Punkt allzu restriktiv, was letztendlich zum Entzug des Aufenthaltsstatus und damit zu einem Wegweisungsentscheid aus der Schweiz führt.

Pedro* arbeitete seit 1994 sporadisch und seit 2002 kontinuierlich als Bauarbeiter in der Schweiz. Gina*, seine Frau, kam 2006 nach. Pedro* hatte immer befristete Arbeitsverträge mit einer

Laufzeit von zehn Monaten, die 14 Jahre lang vom selben Arbeitgeber verlängert wurden. Dazwischen lagen jeweils zwei Monate Erwerbslosigkeit im Winter, wenn die Baustellen stillstehen. Er erhielt jedes Jahr eine L-Bewilligung. 2016 musste er sich unverhofft wegen Schmerzen im Knie krankschreiben lassen. Wegen diversen gesundheitlichen Problemen wurde für ihn eine IV-Rente beantragt. 2018 drohten die kantonalen Behörden dem Paar mit der Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung. Sie argumentierten, dass Pedro* aufgrund seiner befristeten Arbeitsverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr nicht als Arbeitnehmer gelte. Ein weiterer Vorwurf lautete, dass die AHV-Rente von Gina* und die IV-Rente von Pedro* nicht ausreichten, um ihren Lebensunterhalt zu decken, und dass sie vorübergehend Sozialhilfe bezogen hätten. Gina* kontaktierte eine Rechtsberatungsstelle. Mit deren Unterstützung anerkannten die kantonalen Behörden nach zwei ablehnenden Bescheiden schliesslich doch noch, dass Pedro* zum Zeitpunkt seines Unfalls tatsächlich die Arbeitnehmereigenschaft hatte.

Insbesondere bei älteren Menschen treten Schmerzen und Gesundheitsprobleme nach und nach auf und kumulieren sich, bevor sie zu einer dauerhaften Invalidität werden, die ausreicht, um eine Rente auszulösen. Um ihren Aufenthaltstitel zu behalten, muss die Person nachweisen, dass die Schmerzen oder die vorübergehenden Krankschreibungen, die mit der Zeit zu einer dauerhaften Invalidität führten, schon vor der Sozialhilfeabhängigkeit bestanden haben.

Der Verlust des Arbeitsplatzes, die medizinische Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Anerkennung der Invalidität durch die IV als dritter Schritt klaffen in der Regel zeitlich auseinander. Demgegenüber gehen die Behörden davon aus, dass die Arbeitnehmereigenschaft verloren geht, wenn die Person in den zwei Jahren vor der Invalidität Sozialhilfe in Anspruch genommen hat. Diese behördliche Haltung zieht sich durch, unabhängig von Dauer und Grund der benötigten finanziellen Unterstützung, und selbst wenn diese z.B. zusätzlich zum Lohn oder nach der Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung ausgezahlt wurde.

Aus Sicht der Behörden braucht es für das Verbleiberecht also einen linearen, idealtypischen Verlauf: Mehrere Jahre Vollzeitbeschäftigung und dann eine Invalidität, die direkt zu einer IV-Rente führt, wobei der Beginn der Invalidität auf einen Zeitpunkt datiert wird,

an dem die Person noch beschäftigt oder arbeitslos war. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse, ein höheres Alter sowie weitere Diskriminierungsfaktoren führen dazu, dass dieser Standardablauf sich als unrealistisch erweist. In der oben beschriebenen Situation von Pedro* drohte ihm und seiner Ehefrau zwei Jahre lang die Wegweisung aus der Schweiz, obwohl alle Kriterien erfüllt waren.

Behörden und Gerichte könnten das FZA sehr wohl flexibler auslegen und sich an der europäischen Rechtsprechung orientieren, so dass Arbeitnehmende wirklich geschützt wären, auch bei Arbeitsplatzverlust.³⁸

Menschliche Folgen

Der Arbeitsunfall von Javier* ist zehn Jahre her und seit bald sieben Jahren ist die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung des Paares hängig. Die kantonalen Behörden verlangten immer wieder Dokumente und schickten Briefe, bis es schliesslich Ende 2023 zum Rekurs vor dem Kantonsgericht kam. Denken Verwaltungsstellen denn gar nicht daran, was lange Bearbeitungszeiten mit den betroffenen Menschen machen? Die abstrakte Sprache in den Schreiben und Entscheidungen lässt vergessen, dass es in erster Linie um Menschenleben geht. « Ich habe alle unsere Dokumente sechs oder sieben Mal eingeschickt und nie eine Antwort bekommen. Wenn dann schon wieder ein Brief kommt, in dem sie Unterlagen einfordern, mag ich kaum mehr antworten », erzählt Javier*. Die Probleme mit seiner Aufenthaltsbewilligung rauben ihm den Schlaf.

In sehr vielen Fällen setzen die Behörden die Personen schonungslos unter Druck, insbesondere indem sie ihre Absicht mitteilen, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu verweigern. Auch wenn die Absicht an sich noch keine Entscheidung ist, braucht es eine versierte Rechtsberatung, damit die Betroffenen ihre Rechte wahrnehmen können. Komplexe Rechtsgrundlagen bezüglich Sozialversicherungen und Migration sowie zur Anwendung des FZA verunsichern selbst Fachpersonen. Manchmal fallen nach jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen negative Entscheide.

« Sogar die Sozialarbeiterin, die mir mit den Papieren hilft, fragte mich oft: <Ah, ihr habt noch keinen Wegweisungsentscheid erhalten?> Ich hatte immer diese Angst: Wenn wir ausgewiesen werden, was dann? Wird man uns Zeit lassen, die Kisten zu packen? Man müsste ja auch noch die Wohnung abnehmen lassen

und verschiedenen Stellen Bescheid sagen... Ich weiss nicht, wie das läuft wegen Wasser und Strom, Telefonrechnung, Internetanschluss kündigen... Wenn man so einen Wegweisungsentscheid bekommt, muss man dann gleich gehen? Das alles setzte mich stark unter Druck. Dann bekamen wir einen Brief, der uns die B-Bewilligung erteilte. Diese gilt bis 2025, daher ist die Angst nicht vorbei. [...] Im Fall der Fälle würde ich gerne vorher gehen, weil ich das Ganze nicht noch einmal erleben will. Nicht auszudenken, wenn ich nochmals Hilfe organisieren muss und es wieder von vorne losgeht. » Gina*

Manchmal kommt es zu erschütternden Wegweisungsentscheiden, nach Jahren oder gar Jahrzehnten in der Schweiz. Erwachsene Kinder oder Enkelkinder in der Schweiz zu haben, reicht nicht aus. Selbst wenn man sein gesamtes soziales Leben in der Schweiz aufgebaut hat, seine Lebensgewohnheiten und seinen Alltag hier gestaltet: Für die Behörden ist dies kein Grund, um die Aufenthaltsbewilligung einer Person zu verlängern, die kurz vor der Rente steht, nachdem sie jahrelang in der Schweiz gearbeitet hat und nun älter wird, nicht mehr so leistungsfähig ist und ihren Arbeitsplatz verliert.

« Ich möchte nicht nach Portugal zurück, weil dort alles weit weg ist, es gibt keine Ärzte oder Spitäler in der Nähe, keine Busse und man kann nicht ständig ein Taxi nehmen, das ist sehr teuer. Zudem mag ich die Mentalität der Leute nicht. Ich habe mich an die Denkweise hier gewöhnt. Auch gibt es meinem Dorf niemanden mehr, es sind alle gestorben, es gibt keine Kinder, alles ist ganz klein. » Gina*

Die Aussichten im Ausland sind nicht immer rosig. Um die fehlenden finanziellen Ressourcen bis zur Rente zu überbrücken, muss man teils Familie und Freunde um Hilfe bitten, obwohl man ihnen vielleicht nicht mehr so nahe steht, nachdem man jahrelang in der Schweiz gelebt hat. Einige halten es nicht mehr aus und wollen die Schweiz verlassen. Für andere ist es ausgeschlossen, in einem anderen Land zu leben. Manche gehen zurück, andere ziehen einen Neuanfang in einem Drittland in Betracht. So reagieren die Menschen ganz unterschiedlich auf die Ausweglosigkeit und die Sorgen, die während des Verfahrens auf ihnen lasten.

Megane Lederrey | ODAE romand

- 29 Zu diesem und anderen in diesem Artikel verwendeten Begriffen siehe insbesondere: Paola Stanic, « Incidences de l'aide sociale sur les permis de séjour dans la LEI », *ARTIAS*, 2022.
- 30 Siehe EuGH 53/81, *D.M. Levin vs. Staatssekretär für Justiz* vom 23. März 1982, Ziff. 17; EuGH 66/85, *D.L. Blum vs. Land Baden Württemberg* vom 3. Juli 1986, Ziff. 12.
- 31 Nach einem Urteil des Bundesgerichts verfügt eine Person mit 22,5 Stunden Arbeit pro Woche und einem Bruttolohn von 2100.- über die Arbeitnehmereigenschaft, selbst wenn ihr Einkommen durch Sozialhilfe aufgestockt werden muss. BGer-Urteil 2C_813/2016 vom 27.03.2017, E. 3.2.
- 32 « Als ›Arbeitnehmer‹ ist eine Person anzusehen, die während einer bestimmten Zeit für eine andere Person und unter deren Leitung Leistungen erbringt, für die sie eine Vergütung erhält (Vorliegen einer Arbeitsleistung, eines Unterordnungsverhältnisses und einer Vergütung). » Urteil des BGer 2C_567/2017 vom 5. März 2018 E. 4.2.1.
- 33 Vor diesem Hintergrund hat etwa der Kanton Waadt eine Überbrückungsrente eingeführt: Eine finanzielle Leistung nach dem Vorbild der Ergänzungsleistungen zur AHV, die davon ausgeht, dass es wenig wahrscheinlich ist, zwei Jahre vor Erreichen des Rentenalters und nach Auslaufen der Arbeitslosengelder nochmals eine Stelle zu finden. Die Überbrückungsrente wird von den Migrationsbehörden nicht als Sozialhilfe betrachtet, so dass das Aufenthaltsrecht geschützt ist. Das Anrecht auf eine Überbrückungsrente besteht direkt nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder auch nach der Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung.
- 34 Die Erhöhung des Rentenalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre ab dem 1. Januar 2024 könnte sich besonders belastend auf ausländische und prekär beschäftigte Frauen auswirken.
- 35 Siehe Weisungen VFP, Ziffer 8.3 sowie z.B. BGer-Urteile 2C_567/2017 vom 05.03.2018 E. 3.1 und 2C_322/2020 vom 24.07.2020 E. 3.1.
- 36 Insbesondere eine Invalidenrente nach Berufsunfall oder eine IV-Rente
- 37 Siehe dazu das Kapitel « Invalidenrente: Schwieriger Zugang für Migrant:innen mit Gesundheitsproblemen »
- 38 Die Arbeitnehmereigenschaft könnte beispielsweise endgültig erworben werden, statt dass sie durch vorübergehende oder teilweise Unterstützung durch die Sozialhilfe in Frage gestellt wird.

Fazit

Ältere zugewanderte Menschen in der Schweiz: Mehrfache Diskriminierung führt zu körperlichen Schädigungen

Die hier geschilderten Berichte und Erfahrungen weisen auf mehrfache Diskriminierungen hin, die viele ältere ausländische Menschen in der Schweiz erleben, mit entsprechenden Folgen: Sie haben unsichere Aufenthaltstitel und daher keinen Zugang zu bestimmten Rechten. Sie gelten als « zu alt » für den Arbeitsmarkt und erhalten damit auch keine Rente. Oder sie verlieren sich in komplizierten administrativen Abläufen und bleiben in finanziell schwierigen Verhältnissen stecken.

Der Übergang in den Lebensabschnitt « Alter » wird in der wissenschaftlichen Literatur zwar als Armutsrisiko für einen Teil der Bevölkerung anerkannt, auch für Menschen mit Schweizer Pass. Ältere zugewanderte Personen werden jedoch oft doppelt bestraft: Eine stabile Aufenthaltsbewilligung wird ihnen aufgrund ihrer prekären finanziellen Lage verweigert, dabei ist diese die Folge des unsicheren Aufenthalts oder des nahen Rentenalters. Dieselben Gründe erschweren auch den Zugang zu verschiedenen Rechten (Altersrente, Ergänzungsleistungen). Daher bleiben viele für den Rest ihres Lebens von Sozialhilfe abhängig.

Die Erzählungen in diesem Bericht zeigen allesamt, dass dies nicht ohne Folgen auf die Gesundheit bleibt. Zunächst leidet der Körper, denn es gibt Menschen, die selbst in belastenden Sektoren weit über das Alter von 65 Jahren hinaus arbeiten müssen. Aber auch die psychische Verfassung verschlechtert sich durch den Stress der wirtschaftlichen und aufenthaltsrechtlichen Prekarität, was sich langfristig negativ auf das Wohlbefinden auswirkt.

Dabei handelt es sich um Menschen, die durchaus zum wirtschaftlichen Aufschwung der Schweiz und zur Entwicklung der Gesellschaft beigetragen haben. Menschen, denen dringend das Recht auf ein Leben in Würde zugestanden werden muss.

«Bei denen, die alles haben, habe ich nie gesehen, dass eine Familie ans Meer fährt, um eine politische Entscheidung zu feiern, denn für sie ändert die Politik so gut wie gar nichts. (...) Die Herrschenden mögen sich (...) über eine Rechtsregierung beklagen, aber keine Regierung bereitet ihnen jemals Verdauungsprobleme, keine Regierung ruiniert ihnen jemals den Rücken, keine Regierung treibt sie jemals dazu, ans Meer zu fahren. Die Politik verändert ihr Leben kaum.» Edouard Louis

Wer sind wir ?

Das « Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers-ères » (ODAE romand) ist die Westschweizer Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. Der gemeinnützige und politisch neutrale Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliederbeiträge und -spenden. Er beschäftigt sich vor allem mit der Bereitstellung von konkreten, sachlichen und zuverlässigen Informationen über die Anwendung der Asyl- und Ausländergesetze. Dabei werden Fälle aufgearbeitet, die unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte problematisch sind. Einerseits besteht unsere Arbeit aus Beobachtung (wir sammeln und analysieren Fälle zur Dokumentation der Gesetzesanwendung und Praxis der Behörden) und andererseits aus Information (wir informieren die wichtigsten Akteur:innen und sensibilisieren die Öffentlichkeit).

Impressum

Auflage : 1'500 Exemplare
Redaktion : Megane Lederrey, Aude Martenot und
Elisa Turttschi, ODAE romand
Fotos : Vicky Althaus
Gestaltung : ROZITA – Pauline Piguët und
Rebecca Metzger
Übersetzung : Karin Vogt
Typographie : Ambient von Laura Csocsan,
Rungli von Kaj Lehmann
Genf, Februar 2024

Die elektronische Version dieses Berichts mit HTML-Links zu den verwendeten Quellen und Verweisen steht zum Download bereit unter : odae-romand.ch



Dank

Ein herzliches Dankeschön geht an die Institutionen und Stiftungen, die diese Publikation und / oder die Durchführung der Fotoausstellung unterstützt haben: Programm « Labor-Projekte » des Bundes; Integrationsfachstelle Kanton Waadt; Integrationsfachstelle Kanton Genf; Integrationsfachstelle Kanton Neuenburg sowie der Bund im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme; Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, Wallis; Fachstelle Migration BLI; Agenda 21 – Stadt Genf; Loterie Romande Waadt; Stiftung Ernst Göhner; Migros-Kulturprozent; Stiftung Groupe Mutuel; Wettbewerb Integrationspreis « Prix IntégrAction » Waadt.

Weitere Informationen unter

odae-romand.ch
ODAE romand
Postfach 270 1211 Genf 8
076 410 57 30
info@odae-romand.ch

« ODAE romand » unterstützen

Verbreiten Sie unsere Informationen, melden Sie uns konkrete Fälle, werden Sie Mitglied oder unterstützen Sie uns mit einer Spende :

IBAN CH46 0900 0000 1074 7881 0
Twint :



Ich habe Angst, dass ich aufgrund meines Aufenthaltstitels keine Arbeit finde und ohne Ressourcen dastehe. Das macht mir Sorgen für die Zukunft.

Badri*, 59 Jahre alt

In Georgien wurde bei Badri* fälschlicherweise eine Neuropathie diagnostiziert. Die durchgeführten Behandlungen führten zu keiner Besserung. Im Jahr 2017 kam er in die Schweiz, um adäquate medizinische Hilfe zu finden. Er stellte ein Asylgesuch und begab sich in medizinische Behandlung. Nach einigen Monaten lehnte das SEM sein Gesuch jedoch ab und ordnete seine Ausweisung nach Georgien an.

Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich weiter. Von ärztlicher Seite wurde weiter nach der Ursache seiner Beschwerden geforscht. Im Jahr 2020 beschrieb Badri* seinen Zustand folgendermassen: *Ich spüre, dass mein Körper abbaut. Ich habe grosse Angst davor, dass ich meine Hände nicht mehr benutzen kann, denn das wäre für mich wie Selbstmord.* Er verliert nach und nach seine Autonomie und braucht Hilfe beim Aufstehen, Anziehen und Essen. Die Lähmung schreitet voran, so dass er sich schliesslich weder tot noch lebendig fühlt, wie er erzählt. *Ich dachte: Ein Toter kann keine Gegenstände zerbrechen. Also zerbrach ich meine Brille. So wusste ich, dass ich noch am Leben war.*

2021 entdeckten die Ärzte schliesslich den Grund für seinen Zustand: Badri* hat das POEMS-Syndrom, eine seltene, schwere Krankheit, die insbesondere das Nervensystem schädigt. Er wird noch im selben Jahr operiert. Die Operation ist erfolgreich: Badri* kann seinen Körper nach und nach wieder teilweise bewegen. Er muss jedoch täglich behandelt werden und alle zwei Wochen seinen Zustand überprüfen lassen. Zweimal reicht er ein Wiedererwägungsgesuch beim SEM ein mit der Begründung, dass er nicht nach Georgien zurückkehren könne, da dort die nötige medizinische Behandlung nicht möglich ist. Seine Gesuche werden jedoch abgelehnt. Badri* überlebt in der Schweiz als abgewiesener Asylsuchender unter dem Nothilferegime. Er bezieht 275 CHF pro Monat, das sind 9 CHF pro Tag.

Da er nun einige körperliche Fähigkeiten wiedererlangt hat, würde er gerne eine Arbeit finden. Doch ohne Aufenthaltsbewilligung geht das nicht. Er hofft auf das Regularisierungsgesuch, das er vor kurzem eingereicht hat und das derzeit geprüft wird. Wird es angenommen, so dürfte er arbeiten und damit Sozialversicherungsbeiträge für seine künftige Rente einzahlen.